

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Sondersession 15.04.2024 - 17.04.2024

Session spéciale 15.04.2024 - 17.04.2024

Sessione speciale 15.04.2024 - 17.04.2024

Stand / état / stato: 18.03.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: EDI

Interventions parlementaires catégorie IV : DFI

Interventi parlamentari, categoria IV: DFI

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.		Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4486	n	DE FR IT	Mo. Munz. Einheitliche Meldepflicht bei der Tierverkehrsdatenbank		++	✓	Haab, Amaudruz
22.3454	n	DE FR IT	Mo. Müller-Altermatt. Das Bundesamt für Kultur soll kulturelle Dachorganisationen unterstützen können		-	✗	
22.3530	n	DE FR IT	Mo. Reimann Lukas. Vier Sprachen, viel Potenzial. Nationalen Sprachaustausch fördern		-	✗	

* Annahme / adoption / accogliere ++

Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +

Ablehnung / rejet / respingere -

** Ja / oui / sì ✓

Nein / non / no ✗

22.3546	n	DE FR IT	Mo. Fraktion V. Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung	Glarner	-	✗
22.3562	n	DE FR IT	Mo. Nantermod. KVG. Ein Pilotprojekt zur Übernahme der Kosten von medizinischen Leistungen, die in Nachbarländern erbracht werden		-	✗
22.3574	n	DE FR IT	Mo. Clivaz Christophe. Für die Anerkennung von Parkinson, Non- Hodgkin-Lymphom, Myelomen und Prostatakrebs als Berufskrankheiten bei Landwirtinnen und Landwirten und anderen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind		-	✗
22.3601	n	DE FR IT	Po. Porchet. Den Opfern der Hexenverfolgung gedenken		-	✗
22.3630	n	DE FR IT	Mo. Fraktion RL. Neuer Status für Selbstständige in Plattformbeschäftigung . Soziale Absicherung sicherstellen	Nantermod	-	✗
22.3649	n	DE FR IT	Po. Wyss. Sensibilisierung in Bezug auf psychische Krankheiten an Schulen		-	✗
22.3723	n	DE FR IT	Po. Wettstein. Umfassende Wohlfahrtsmessung. Ablösung des BIP		-	✗
22.3725	n	DE FR IT	Po. Munz. Alternativen zur Ferkelkastration mit Isofluran prüfen		-	✗

22.3728	n	DE FR IT	Mo. Müller Leo. Afrikanische Schweinepest. Schlachtbetriebe und damit die Versorgungssicherheit gefährden?	-	X
22.3739	n	DE FR IT	Mo. Müller-Altermatt. Strukturen der Schweizer Musikwirtschaft stärken	-	X
22.3740	n	DE FR IT	Mo. Weichelt. Fertig mit Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen	-	X
22.3773	n	DE FR IT	Mo. Roduit. Kürzung der IV- Komplementärrente im UVG. Beseitigung dieser Inkohärenz	-	X
22.3778	n	DE FR IT	Mo. Bertschy. EO-Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft	-	X
22.3809	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Badertscher. Deklarationspflicht und Zollbeschränkungen für Fleisch von mehrtägigen Tiertransporten aus dem Ausland	-	X
22.3810	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Badertscher. Keine Vernichtung von konsumierbaren Fleischwaren im Detailhandel!	-	X
22.3813	n	DE FR IT	Po. Suter. Schluss mit dicker Luft! Luftqualität in Innenräumen verbessern	-	X
22.3815	n	DE FR IT	Po. Suter. Rechtsgrundlagen mit der Behindertenrechtskonv ention harmonisieren	-	X

22.3841	n	DE FR IT	Mo. Fraktion G. Innovationen finanzieren und fördern. Vorsorgekapital nachhaltig nutzen	Ryser	-	✗
22.3930	n	DE FR IT	Po. Feller. Die gesamten Kapitalmarkterträge der Krankenversicherer für die Prämiensenkung verwenden		-	✗
22.3941	n	DE FR IT	Mo. Gafner. Rekordhohe Übersterblichkeit aufklären. Einsetzung einer ausserparlamen- tarischen Unter- suchungskommission		-	✗
22.4013	n	DE FR IT	Mo. Wyss. Vaterschaftsurlaub soll bei neonatalem Tod nicht erlöschen		-	✗
22.4086	n	DE FR IT	Po. Gysin Greta. Studie über die Kosten von geschlechts- spezifischer Gewalt		-	✗
22.4104	n	DE FR IT	Mo. Gysi Barbara. Selbstvertretung stärken. Mittelver- gabe an Behinderten- organisationen an- passen		-	✗
22.4111	n	DE FR IT	Mo. (Geissbühler) Bircher. Weniger Bürokratie in den Pflegeberufen		-	✗
22.4184	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Kälin. Schärfere Einfuhrbestimmungen für Teile bedrohter Tierarten beispielsweise als Jagdtrophäen		-	✗
22.4196	n	DE FR IT	Mo. Badertscher. Ausweitung der Deklaration von Palmöl auf Kosmetik, Reinigungs- und Waschmittel		-	✗

22.4199	n	DE FR IT	Mo. Sollberger. Anpassung der Bauarbeitenverord- nung hinsichtlich der Notwendigkeit zur Einreichung eines Gesundheits- und Sicherheitsschutzkon- zeptes	-	X
22.4245	n	DE FR IT	Mo. (Humbel) Rechsteiner Thomas. Medikamentenverschw- endung stoppen	-	X
22.4357	n	DE FR IT	Mo. Nicolet. KVG. Stärkung der Grundversorgung dank eines besseren Angebots an Hausärztinnen und Hausärzten	-	X
22.4385	n	DE FR IT	Mo. Fehlmann Riele. Geistige Beeinträchtigung. Keine Sterilisation ohne Zustimmung der betroffenen Person	-	X
22.4393	n	DE FR IT	Po. (Feri Yvonne) Funciello. Sexuelle Gesundheit von Sexarbeitenden in der Schweiz	-	X
22.4394	n	DE FR IT	Po. (Herzog Verena) Thalmann-Bieri. Kostensenkung im Gesundheitswesen durch die Überprüfung des Leistungskatalogs in der Grundversicherung	-	X

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
23.4486	n	DE Mo. Munz. Einheitliche FR Meldepflicht bei der IT Tierverkehrsdatenbank		++	✓	Haab, Amaudruz

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Meldevorschriften für Equiden in der Tierseuchenverordnung so anzupassen, dass beim Zu- und Abgang von Equiden die gleichen Bedingungen einzuhalten sind wie bei den Klautentieren. Zudem ist die Einzeltierfassung bei den Schweinen zu prüfen.

Begründung

Die Meldevorschriften von Equiden an die Tierverkehrsdatenbank (TVD) müssen in den Bereichen Meldefrist und Zuständigkeit an diejenige der Klautentiere angeglichen werden. Gemäss der Tierseuchengesetzgebung muss jeder Zu- und Abgang von Klautentieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine) innert drei Tagen durch die Tierhalterin oder den Tierhalter an die TVD gemeldet werden. Eine Ausnahme bilden die Equiden (Pferde, Esel). Das Verstellen von Equiden muss erst nach 30 Tagen gemeldet werden. Steht ein Equide weniger als 30 Tage in einer anderen Tierhaltung, so erfolgt keine Meldung. Dies gilt auch für importierte Pferde, die weniger als 30 Tage in der Schweiz bleiben oder exportierte Pferde, die weniger als 30 Tage im Ausland sind. Mit dieser grossen Zeitspanne ist die Rückverfolgbarkeit des Tierverskehrs von Pferden nicht nachvollziehbar. Dies ist aus seuchenpolizeilichen Gründen problematisch und bietet ein nicht zu unterschätzendes Potenzial für Missbräuche, wie beispielsweise Wirtschaftsdelikte.

Als Besonderheit sind bei den Equiden die Eigentümerinnen und Eigentümer zuständig für die Meldungen des Zu- und Abganges sowie den Eigentumswechsel an die TVD. Machen diese keine korrekte Meldung, so haben die Tierhaltenden Fehler in ihrem TVD-Tierbestand. Ohne Mitwirkung der Eigentümerin oder des Eigentümers können diese Fehler nicht bereinigt werden, obwohl die Tierhaltenden für die Einhaltung der seuchenpolizeilichen Vorschriften verantwortlich sind. Zudem werden sachfremde Eigentumsstreitigkeiten über die TVD ausgetragen, was die Rückverfolgbarkeit zusätzlich erschwert. Die Zuständigkeit für die Meldung von Equiden ist deshalb an die Tierhaltenden zu delegieren.

Weiter ist die Einzeltierfassung für Schweine über die TVD zu prüfen. Heute werden bei der Gattung Schweine nur Gruppen angemeldet. Aus tierschutz- und seuchenpolitischer Sicht ist das ungenügend. Daher gibt es in der Branche Bestrebungen eine Einzeltierrückverfolgung umzusetzen. Damit kein Parallelsystem entsteht, wäre eine Einzeltierfassung und damit eine Rückverfolgbarkeit durch die TVD sinnvoll.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat erachtet die Angleichung der Meldevorschriften für Zu- und Abgänge bei Equiden an jene für Klautentiere als epidemiologisch sinnvoll und notwendig. Für die Equidenhaltenden wird die Umsetzung dieser Motion allerdings zu einer nicht zu unterschätzenden Mehrbelastung führen. Insbesondere werden die für die Umsetzung der Motion erforderlichen Anpassungen der Tierverkehrsdatenbank (TVD) zur Meldung der Zu- und Abgänge und deren Betrieb durch die Identitas AG (Betreiberin der TVD) mit zusätzlichen Gebühren zu finanzieren sein, die bei den Equidenhaltenden zu erheben sind (Art. 45b Abs. 3 Tierseuchengesetz [SR 916.40]).

Der Bund, die Identitas AG und die Schweinebranche prüfen aktuell (Januar 2024) ein Pilotprojekt zur Einführung einer Einzeltierkennzeichnung von Schweinen mittels elektronischer Ohrmarken. Dieses Pilotprojekt soll technische und finanzielle Fragen im Hinblick auf eine allfällige spätere Einführung der Einzeltierrückverfolgbarkeit bei Schweinen klären.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Antrag BR/Behörde

Annahme

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3454	n	DE FR IT Mo. Müller-Altermatt. Das Bundesamt für Kultur soll kulturelle Dachorganisationen unterstützen können		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Anpassungen zu veranlassen, damit das Bundesamt für Kultur die Möglichkeit hat, künftig auch wieder kulturelle Dachorganisationen in ihrer Arbeit finanziell zu unterstützen.

Begründung

Seit 2012 dürfen kulturelle Dachorganisationen nicht mehr finanziell unterstützt werden. Mit der seinerzeitigen Praxisänderung sollten möglichst nur noch Projekte unterstützt und allfällige Doppelspurigkeiten in der Finanzierung vermieden werden.

Im Verlauf der letzten zehn Jahre zeigte sich aber immer mehr, dass diese Regelung zu rigide ist: Um Dienstleistungen für die Mitglieder zu erbringen oder Projekte durchzuführen, braucht es eine gewisse Verbandsstruktur. Deshalb wurden die Verordnungen zur Vergabe von KUOR-Geldern sukzessive angepasst, wodurch es heute wieder möglich ist, auch Strukturbeiträge auszurichten. Das gilt aber nicht für Dachorganisationen.

Die Pandemie hat nun eindrücklich vor Augen geführt, wie wichtig die kulturellen Dachorganisationen als Ansprechpartner für Politik und Verwaltung einerseits und als Anlaufstelle für ihre Mitglieder andererseits sind. Im ersten Fall wäre es unmöglich gewesen, innert nützlicher Frist wirksame Lösungen erarbeiten zu können, wenn nicht die vielfältigen Anliegen aus den verschiedenen Kulturbereichen gesammelt und dann gebündelt eingebracht worden wären.

Im zweiten Fall hätten insbesondere kleinere Verbände ihre Mitglieder nie so zielgerichtet und effektiv unterstützen können, wenn die Dachorganisationen nicht die ständig wechselnden Regelungen kommuniziert und ausgedeutet hätten. Die Notwendigkeit für leistungsfähige Strukturen gelten daher erst recht für kulturelle Dachorganisationen. Der Grundsatz, dass Dachorganisationen von ihren Mitgliedern getragen werden sollen, ist nicht falsch. Aber sie nur mit Mitgliederbeiträgen zu finanzieren, ist nicht möglich, da die meisten Mitgliedsverbände klein sind und nur über sehr beschränkte finanzielle Mittel verfügen. Auch eine Unterstützung durch Stiftungen oder Sponsoring kommt kaum in Frage, wodurch es fast unmöglich wird, geregelt Dienstleistungen zu erbringen.

Die jetzige Regelung bedarf deshalb einer Anpassung, damit auch künftig Dachorganisationen in ihrer wichtigen Arbeit unterstützt werden können, was letztlich auch wieder Politik und Verwaltung zugute kommt.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG; SR 442.1) "kann der Bund Organisationen von Kulturschaffenden und von kulturell tätigen Laien unterstützen", ohne Unterscheidung zwischen Dach- und anderen Organisationen. In seiner Botschaft zum KFG hält der Bundesrat fest, dass "auch Dachorganisationen gefördert werden können" (BBi 2007 4836).

Die Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender (SR 442.124) vom 5. Juli 2016 hat zum Ziel, Berufsverbände zu fördern, die sich für die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen ihrer Mitglieder einsetzen und diese gegen aussen vertreten. Aktuell werden hauptsächlich Verbände unterstützt, die in direktem Kontakt mit den Kulturschaffenden stehen. Dadurch ist der praktische Bezug gewährleistet und konkrete Bedürfnisse können berücksichtigt werden. Ausserdem können so Doppelfinanzierungen von Dach- und Mitgliederorganisationen für die gleichen kulturellen Leistungen vermieden werden.

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig die Verbände als zuverlässige Ansprechpartner und die Dachorganisationen als Interessenvertreter des Kulturbereichs namentlich bei öffentlichen Körperschaften sind. Die Kulturbotschaft 2025-2028 wird die spezifischen Dienstleistungen präzisieren, die in Zukunft gegebenenfalls von Dachorganisationen oder anderen zentralen Organisationen ausgeführt werden könnten.

Da Dachorganisationen grundsätzlich auch ohne eine Änderung des KFG unterstützt werden können, beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion. Eine Unterstützung von Dachorganisationen erfordert einzig eine Anpassung von Artikel 6 Absatz 4 der Kulturförderungsverordnung (SR 442.11).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3530	n	DE FR IT Mo. Reimann Lukas. Vier Sprachen, viel Potenzial. Nationalen Sprachaustausch fördern		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, den nationalen Sprachaustausch zu fördern. Insbesondere Sprachaufenthalte innerhalb der Schweiz für Schülerinnen und Schüler sollen gefördert und ausgebaut werden. Das vom BAK geförderte Italiando ist ein gutes Beispiel für ein erfolgreiches, vom Bund gefördertes Projekt. Dies sollte für alle Landesprachen eingeführt werden. Dem Parlament sei Bericht und Antrag über notwendige gesetzliche Anpassungen zu unterbreiten.

Begründung

Wir Schweizerinnen und Schweizer sind stolz auf die vier Landessprachen, doch dessen Gebrauch ist gering. Zu oft bleiben wir in der bequemen Muttersprache und tun wenig dafür, um den Röstigraben zu überwinden. Für die Französischkenntnisse reisen wir nach der Ausbildung auf Nizza, an Neuchâtel haben wir nicht gedacht. Wie wir in den Toscana-Ferien Pizza bestellen, lernen wir auf YouTube, im Tessin waren wir nie. Das soll sich ändern. Deshalb ist es mir ein Anliegen, dass schweizweit niederschwellige Möglichkeiten geschaffen werden, die anderen Landessprachen zu lernen. Ich fordere vom Bundesamt für Kultur mehr Angebote wie "Italiando", damit noch mehr Schülerinnen von günstigen Sprachferien im Inland profitieren können. So steigt bereits in der Schulzeit das Interesse an fremden Sprachen und die Schweiz wird vernetzter. Più Svizzera, davantage Suisse, mehr Schweiz, dapli Svizra. Die Überwindung der Sprachgrenzen ist wichtig für den Zusammenhalt des Landes. Das Verständnis für andere Sprachregionen des Landes und ihre Kultur ist von grosser Bedeutung für die Zusammenarbeit der Gesellschaft. Ohne Sprachverständnis kann auch kein harmonievolles Miteinander entstehen. Für die berufliche Mobilität und für die berufliche Zukunft der Jugend sind Sprachkompetenzen von entscheidender Bedeutung. Wer Sprachkompetenzen mitbringt, wird auf den Arbeitsmarkt attraktiver und kann sich besser vernetzen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Schweiz.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Einschätzung, dass der schulische Austausch einen wichtigen Beitrag zur Verständigung zwischen den Kultur- und Sprachgemeinschaften und damit zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, zur Qualität und Weiterentwicklung des Bildungsraumes Schweiz und zur Erhaltung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Schweiz leistet. Austausch Erfahrungen schaffen ein Bewusstsein für Mehrsprachigkeit, fördern den Spracherwerb und die Motivation zum Sprachenlernen und erhöhen damit die Arbeitsmarktfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen. Aus diesen Gründen ist die Förderung des schulischen Austauschs ein wichtiger Pfeiler der Sprachenpolitik des Bundes. In der aktuellen Förderperiode steigen die Mittel für die Förderung des nationalen schulischen Austauschs von 2,4 Mio. (2020) auf 6,8 Mio. (2024) an. Die Agentur Movetia unterstützt im Auftrag des Bundes verschiedene Formen des Austauschs auf allen schulischen Ebenen, inklusive der beruflichen Grundbildung (Einzelaustausch, Klassenaustausch, Lehrpersonenaustausch). Im Rahmen der Förderung von Italienisch und Rätromanisch unterstützt das Bundesamt für Kultur auch Projekte im ausserschulischen Bereich, wie das erwähnte "Italiando". Zur Stärkung des nationalen Sprachaustauschs sind jedoch keine gesetzlichen Anpassungen erforderlich daher lehnt der Bundesrat die Motion ab. Im Rahmen der Kulturbotschaft 2025-2028 wird der Bundesrat aber erläutern, welches die nächsten Meilensteine sind, um den nationalen Austausch zu stärken. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3546	n	DE FR IT Mo. Fraktion V. Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung	Glarner	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein allfälliges WHO-Übereinkommen oder ein von der WHO ausgearbeitetes Instrument, welches durch Soft Law zu einem späteren Zeitpunkt eine Verbindlichkeit für die Schweiz zur Folge haben könnte, zwingend dem Parlament zu unterbreiten.

Begründung

An der Sondersitzung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom November/Dezember 2021 verabschiedeten die WHO-Mitgliedstaaten eine Empfehlung zur Erarbeitung eines WHO-Übereinkommens, Abkommens oder anderen internationalen Instruments zur Vorsorge und Bereitschaft auf Pandemien und zur Stärkung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Das BAG scheint diesen Prozess zu unterstützen. Aktuell laufen durch ein von der WHO eingesetztes zwischenstaatliches Verhandlungsgremium, dem Intergovernmental Negotiating Body (INB), koordinierte Bestrebungen, der WHO bis im Mai 2023 einen Bericht und einen Antrag auf ein internationales "Instrument" - vorzulegen. Für die Schweiz besteht das Risiko, dass - wie die Diskussion um den UNO-Migrationspakt gezeigt hat - dieses internationale "Instrument" bindende Rechtskraft entwickeln könnte. Um diesem Risiko im Bereich des Soft Laws Rechnung zu tragen, ist ein solches internationales "Instrument" zwingend dem Parlament zu unterbreiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Verhandlungsprozess für ein mögliches WHO-Abkommen, Übereinkommen oder ein anderes internationales Instrument zur globalen Pandemie Vorbereitung wurde erst im Frühjahr 2022 lanciert. Zu diesem frühen Zeitpunkt der Verhandlungen sind weder die Rechtsnatur noch der Inhalt dieses Instruments bekannt. Erst nach Abschluss der Verhandlungen kann geklärt werden, ob die Schweiz dem Resultat zustimmen wird, und ob die Entscheidungskompetenz dazu beim Bundesrat oder beim Parlament liegt. Dies entspricht der ständigen Praxis des Bundesrates, gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 1 BV, Art. 166 Abs. 2 BV; SR 101) sowie des Parlamentsgesetzes (Art. 24 ParlG; SR 171.10) und des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Art. 7a RVOG; SR 172.010). So wird bei jedem neuen völkerrechtlichen Vertrag sorgfältig geprüft, ob dieser dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Zudem verfügt das Parlament in aussenpolitischen Belangen über verschiedene Informations- und Konsultationsrechte (Art. 152 ParlG). Diese rechtlichen Grundlagen gelten für alle neuen internationalen Instrumente, einschliesslich derjenigen der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

In Bezug auf die Qualifizierung eines internationalen Instruments als Soft Law, weist der Bundesrat zudem auf seinen Bericht vom 26. Juni 2019 in Erfüllung des Postulats 18.4104 "Konsultation und Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law" der aussenpolitischen Kommission des Ständerats hin. Dieses Thema wurde im Rahmen einer Subkommission vertieft analysiert. Das Kernanliegen der Motion ist damit bereits Teil der aktuellen Diskussionen im Parlament. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diesen Beratungen nicht vorgegriffen werden sollte.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3562	n	DE FR IT Mo. Nantermod. KVG. Ein Pilotprojekt zur Übernahme der Kosten von medizinischen Leistungen, die in Nachbarländern erbracht werden		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung eines Pilotprojekts im Sinne von Artikel 59b Absatz 2 Buchstabe b KVG einzuleiten, sobald die Gesetzesänderung vom 18. Juni 2021 in Kraft tritt. Ziel des Pilotprojekts soll es sein, die Kosteneffizienz zu testen und zu bewerten, wenn die Kosten von medizinischen Leistungen in Nachbarländern übernommen werden und damit das Territorialitätsprinzip aufgehoben wird.

Begründung

Am 18. Juni 2021 haben die Räte den Artikel über Pilotprojekte im KVG verabschiedet. Das Gesetz sieht unter anderem als mögliches Pilotprojekt ein Modell vor, bei dem Leistungen im Ausland ausserhalb der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Artikel 34 Absatz 2 KVG durch den Versicherer übernommen werden. Es ist allgemein bekannt, dass bestimmte medizinische Leistungen in den Nachbarländern zu weitaus günstigeren Preisen erbracht werden, wofür es nicht unbedingt objektive Erklärungen gibt. Dies ist zum Beispiel im Bereich der Generika der Fall.

Auch wenn das Gesetz vorsieht, dass die Akteure selbst den Antrag stellen müssen, spricht nichts dagegen, dass der Bund eine proaktive Rolle einnimmt, um anzuregen, dass ein Gesuch für ein solches Pilotprojekt eingereicht wird. Angesichts des dringenden Handlungsbedarfs im Bereich der Gesundheitskosten wird beantragt, keine Zeit zu verlieren und das Inkrafttreten des Artikels über Pilotprojekte vorzuziehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Artikel über die Bewilligung von Pilotprojekten ist eine der wichtigsten Massnahmen zur Kosteneindämmung. Der zu verankernde Artikel 59b des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) wurde von den Räten angenommen (BBl 2021 1496) und muss auf Verordnungsebene konkretisiert werden. Der entsprechende Entwurf wurde in die Vernehmlassung geschickt (www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2022) und die Stellungnahmen werden zurzeit geprüft. Der gesamte geänderte Gesetzesrahmen tritt voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Ziel des Artikels über die Pilotprojekte ist es, den Kantonen, Tarifpartnern und Patientenorganisationen die Möglichkeit zu geben, ausserhalb des gesetzlichen Rahmens des KVG innovative Pilotprojekte durchzuführen, die zu Kosteneinsparungen führen. Das Pilotprojekt wird in der Regel von diesen Akteuren allein oder gemeinsam eingereicht. Die Finanzierung des Projekts muss von den Bewilligungsinhabern sichergestellt werden. Vom Bund können keine Beteiligungen oder Subventionen erwartet werden (BBl 2019 5765, 5859). Der Gesetzgeber hat daher keine finanzielle Beteiligung des Bundes an solchen Pilotprojekten vorgesehen.

Ein Gesuch zur Genehmigung eines Pilotprojekts kann auf freiwilliger Basis eingereicht werden. Das EDI hat deshalb keine gesetzliche Grundlage, selber Schritte zu unternehmen, um ein Pilotprojekt durchzuführen. Hingegen wird es dem/den Gesuchstellenden und der Projektträgerschaft während des gesamten Prozesses unterstützend zur Verfügung stehen, damit das Projekt ordnungsgemäss und unter Einhaltung der gesetzlichen Genehmigungs- und Evaluationsbedingungen durchgeführt werden kann.

Darüber hinaus ist die Kostenübernahme im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Artikel 36a der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) geregelt. Diese Bestimmung zielt auf eine Stärkung der Schweizer Grenzregionen und eine Verbesserung des dortigen Versorgungsangebots ab.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass der Bundesrat 2021 einen Bericht veröffentlicht hat (Bericht des Bundesrates vom 1. September 2021 zur Vergütung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von privat im Ausland bezogenen Mitteln und Gegenständen; www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte > 2021), der die Chancen und Risiken einer Aufhebung bzw. Lockerung des Territorialitätsprinzips im Bereich der Mittel und Gegenstände analysiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3574	n	DE FR IT Mo. Clivaz Christophe. Für die Anerkennung von Parkinson, Non- Hodgkin-Lymphom, Myelomen und Prostatakrebs als Berufskrankheiten bei Landwirtinnen und Landwirten und anderen Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Revision der Verordnung über die Unfallversicherung vorzunehmen, um Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphom, Myelome und Prostatakrebs als Berufskrankheiten für Landwirtinnen und Landwirte und andere Personen, die beruflich Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, anzuerkennen.

Begründung

Die epidemiologischen Daten haben sehr deutlich ein erhöhtes Risiko für Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphom, Myelome und Prostatakrebs bei Personen nachgewiesen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausgesetzt sind. Dies wird durch den 2020 veröffentlichten Bericht "Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von professionellen Anwendern in der Schweiz" bestätigt, den das Staatssekretariat für Wirtschaft beim Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS in Auftrag gegeben hat. In diesem Bericht wird namentlich erwähnt, dass es auf internationaler Ebene zahlreiche Studien gibt, die einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen der Verwendung von PSM und den oben genannten Krankheiten belegen.

Trotz der grossen Bemühungen, insbesondere mit der Einrichtung eines besseren Überwachungssystems bezüglich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, mit Plänen zur Reduzierung von deren Einsatz und mit dem bevorstehenden Anlaufen einer bevölkerungsbezogenen Kohortenstudie des Bundesamts für Gesundheit, werden für bereits berufstätige oder im Ruhestand befindliche Landwirtinnen und Landwirte, die eine dieser Krankheiten infolge einer chronischen Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit entwickelt haben, keine Vorschläge gemacht.

Frankreich und die Provinz Quebec haben Parkinson und bestimmte Krebsarten bereits als Berufskrankheiten für Landwirtinnen und Landwirte anerkannt. Für die Betroffenen hat eine solche Anerkennung ganz konkrete Auswirkungen. In der Schweiz würde sie die Übernahme aller mit der Behandlung der Krankheit verbundenen medizinischen Kosten (ohne, dass Franchise und Selbstbehalt anfallen) sowie die Zahlung von Taggeldern und Invalidenrenten für die durch die Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit ermöglichen. Die Anerkennung würde auch zu mehr Prävention und Sicherheitsmassnahmen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln führen.

Stellungnahme BR/Behörde

Als Berufskrankheiten gelten gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) "Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind". Der Bundesrat hat in Anhang 1 Ziffer 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) die Liste der schädigenden Stoffe und in Ziffer 2 die Arbeiten sowie die arbeitsbedingten Erkrankungen erstellt. Die Berufskrankheit muss ausschliesslich oder überwiegend auf die schädigenden Stoffe oder die aufgelisteten Arbeiten zurückzuführen sein. Gemäss Rechtsprechung ist diese Voraussetzung gegeben, wenn die Erkrankung zu mehr als 50 Prozent durch die Wirkung des schädigenden Stoffes oder durch eine dieser Arbeiten bedingt ist. Die Liste der Berufskrankheiten wurde 2018 gemäss den neusten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen zu den schädigenden Stoffen und mechanischen Einflüssen auf die Gesundheit angepasst.

Weiter gelten als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden sind (Art. 9 Abs. 2 UVG). Bei diesem Absatz 2 handelt es sich somit um eine Generalklausel zur Schliessung allfälliger Lücken, sofern die vom Bundesrat erstellte Liste in Anhang 1 der UVV einen schädigenden Stoff, der eine Krankheit verursacht hat, oder eine durch die berufliche Tätigkeit verursachte Krankheit nicht aufführt. Gemäss Rechtsprechung ist die Voraussetzung eines ausschliesslichen oder vorwiegenden Zusammenhangs erfüllt, wenn die Krankheit zu mindestens 75 Prozent durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist. Laut Bundesgericht bedeutet dieser Prozentsatz, dass für bestimmte nicht berufstypische Krankheiten anhand von epidemiologischen Statistiken oder klinischen Erfahrungen nachgewiesen

werden muss, dass die Zahl der Erkrankungen in einer bestimmten Berufsgruppe viermal höher ist als in der Allgemeinbevölkerung.

In diesem Sinne werden unter den oben genannten Voraussetzungen Fälle von Parkinson, Non-Hodgkin-Lymphomen, Myelomen und Prostatakrebs bei Personen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln (PSM) ausgesetzt sind, bereits heute als Berufskrankheiten gemäss Artikel 9 Absatz 2 UVG anerkannt.

Sofern also Landwirtinnen und Landwirte sowie andere Personen, die berufsbedingt Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, nach den Bestimmungen des UVG versichert sind, können diese eine Berufskrankheit geltend machen, wobei die oben beschriebene ausschliessliche oder stark überwiegende Verursachung durch die berufliche Tätigkeit gegeben sein muss, um Leistungen nach UVG in Anspruch nehmen zu können. Das Anliegen der Motion ist somit bereits erfüllt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3601	n	DE FR IT Po. Porchet. Den Opfern der Hexenverfolgung gedenken		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, wie im Rahmen des Netzwerks Dritter über die Geschichte der Gleichstellung (Motion 19.3627) offiziell an die Opfer der "Hexenverfolgung" erinnert werden könnte. Es geht darum, Erinnerungsarbeit zu leisten und mit Vermittlungsarbeit die Bedeutung von Gleichheit, Menschenrechten, Unabhängigkeit und Integrität der Justiz bewusster zu machen.

Begründung

Zwischen 1430 und 1660 wurden in der Schweiz 3000 Personen wegen Hexerei angeklagt. Die französischsprachige Schweiz ist die Region in Europa, in der im Verhältnis am meisten Menschen wegen Hexerei hingerichtet wurden. Das Ausmass und die Dauer dieser Periode in unserer Geschichte verdienen es, der breiten Öffentlichkeit bekannter gemacht zu werden. "Hexen" waren unabhängige Frauen, die sich zum Beispiel weigerten zu heiraten, verwitwet oder unverheiratet waren, keine Kinder hatten oder einfach nur alt waren. Hexen gibt es nicht. Dafür gab es diese Opfer, und sie wurden allesamt hingerichtet.

In Schottland wurde im Dezember 2021 ein Gesetzesentwurf angekündigt, der vorsieht, dass Personen begnadigt werden, die zwischen dem 16. und 18. Jahrhundert wegen Hexerei zum Tode verurteilt wurden. Damit sollen die Behörden ihr Fehlverhalten bei der Verfolgung eingestehen. Das katalanische Regionalparlament verabschiedete am 26. Januar 2022 eine Resolution zur Rehabilitierung von mehr als 800 Frauen, die zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert der "Hexerei" angeklagt und Opfer einer "misogynen Verfolgung" wurden.

Der Bundesrat wird aufgefordert, sich Projekte zum Vorbild zu nehmen, die von Schweizer Gemeinwesen bereits umgesetzt wurden. Beispiele hierfür sind die Städte Freiburg (Place Catherine Repond) und Zürich (Hexenrundgang) oder der Kanton Glarus (Anna Göldi Museum, letzte wegen Hexerei verurteilte Frau in Europa).

Stellungnahme BR/Behörde

Die Hexenverfolgung ist ein schwarzes Kapitel der Menschheits- und der Schweizer Geschichte. Die Opfer waren dabei zum grössten Teil Frauen. Die Hexenverfolgung ist damit ein wichtiger Bestandteil der Geschichte der Frauen. Im Parlament ist derzeit die Motion 19.3627 Streiff-Feller hängig, welche ein nationales Frauenmuseum bzw. ein Netzwerk zur Geschichte der Frauen zum Gegenstand hat. In diesem Rahmen könnte auch die Hexenverfolgung in geeigneter Weise thematisiert werden. Dabei wäre es aber nicht Aufgabe des Bundes, sondern Aufgabe der Träger einer solchen Institution zu evaluieren, auf welche Weise die Hexenverfolgung am besten bearbeitet und vermittelt wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3630	n	DE FR IT Mo. Fraktion RL. Neuer Status für Selbstständige in Plattformbeschäftigung . Soziale Absicherung sicherstellen	Nantermod	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen neuen Status für selbstständige Plattformarbeitende zu schaffen. Damit soll für Dienstleistungserbringende im Rahmen der Plattformarbeit Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden, welche die von ihnen gewünschte Flexibilität ermöglicht und eine Absicherung gegen gewisse soziale Risiken garantiert. Dieser neue Status kann im Obligationenrecht festgehalten werden als alternative Form des Arbeitsvertrags.

Begründung

Der Bundesrat kommt in seinem Bericht "Digitalisierung - Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts" zum Schluss, dass der Plattformökonomie ein grosses volkswirtschaftliches Potential innewohnt. Trotzdem weigert er sich bis dato, die gesetzlichen Rahmenbedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Dies hat zur Folge, dass zahlreiche internationale Digitalunternehmen die Schweiz meiden und ihr Angebot hierzulande nicht anbieten. Zeitgleich wird damit die Gründung und das Wachstum neuer Schweizer Firmen erschwert bzw. unnötig verkompliziert. Dienstleistungserbringende aus diversen Branchen haben in den vergangenen Jahren begonnen, ihre Dienstleistungen über Plattformen anzubieten - von Gärtnern, Reinigungsfachkräften, über Kuriere bis hin zu Buchhaltern und Beratern. Diese Entwicklung wird je länger je mehr von der Praxis der Vollzugsbehörden und den Gerichten in Frage gestellt. Nicht zuletzt hat dies das Bundesgerichtsurteil über Uber in Genf aufgezeigt. Die Vorteile der Flexibilisierung der Arbeitswelt sollen jedoch auch Dienstleistenden in der Schweiz zu Verfügung stehen, ohne dass dies auf Kosten einer genügenden sozialen Sicherheit geschieht. Um die Entwicklung dieser potentiell volkswirtschaftlich wichtigen Branche nicht noch länger zu gefährden und die bestehende Unsicherheit bezüglich den Sozialversicherungen zu beheben, wird der Bundesrat aufgefordert, einen neuen Status für Selbstständige in Plattform-Beschäftigung zu definieren. Damit würde auch das Unternehmertum gefordert. Der verbindliche Inhalt des neuen Status muss so gering wie möglich gehalten werden und in erster Linie einen verhältnismässigen Sozialversicherungsschutz in Bezug auf die Altersvorsorge umfassen. Die Vertragsparteien sollten sich beide vertraglich zu diesem neuen Status bekennen und sozialpartnerschaftliche Lösungen sollen dabei erhalten bleiben.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Parlament hat den Bundesrat bereits mit dem Postulat FDP-Liberale Fraktion (17.4087 "Digitalisierung. Ein neuer Status für den Arbeitsmarkt?") vom 13. Dezember 2017 beauftragt, einen neuen Status für Selbstständige in Plattform-Beschäftigung zu prüfen und über dessen Vor- und Nachteile Bericht zu erstatten. Diesem Auftrag ist der Bundesrat mit dem Bericht "Digitalisierung - Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts" vom 27. Oktober 2021 nachgekommen.

Der Bericht zeigt auf, dass die Frage, ob eine Person unter einen solchen neuen Status fallen würde oder nicht, zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten und langdauernden Streitigkeiten führen würde. Das Ziel einer einfacheren Handhabung und der Schaffung von Planungs- und Rechtssicherheit würde mithin klar verfehlt.

Das duale System, welches zwischen unselbstständigerwerbend und selbstständigerwerbend unterscheidet, durchzieht die ganze schweizerische Rechtsordnung. Mit der Einführung eines dritten Status würden die Sozialversicherungen grundlegend davon abweichen, was eine Vielzahl von Anpassungen erforderlich machen würde. Da das duale System in der Bundesverfassung verankert ist (Art. 113 und 114 BV), müsste diese vorgängig geändert werden, bevor Gesetzesanpassungen eingeleitet werden könnten.

Auch im internationalen Verhältnis käme es zu grossem Anpassungsbedarf, da in den Sozialversicherungsabkommen nur zwei Status existieren.

Die Einführung eines dritten Status könnte je nach dessen Ausgestaltung dazu führen, dass Personen, die heute als unselbstständigerwerbend gelten, ihren bestehenden Schutz der Arbeitnehmerversicherungen - Arbeitslosen-, obligatorische Unfallversicherung und obligatorische berufliche Vorsorge - verlieren.

Der Bundesrat erachtet die beitragsrechtliche Unterscheidung der Selbstständigerwerbenden von den Unselbstständigerwerbenden als genügend flexibel, denn sie kann alle Beschäftigungsformen - auch die der Plattformökonomie - abdecken.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3649	n	DE FR IT Po. Wyss. Sensibilisierung in Bezug auf psychische Krankheiten an Schulen		-	X	

Eingereichter Text

Mit der Interpellation Barrile (20.3830) nimmt der Bundesrat Stellung zur Aufklärung von psychischen Erkrankungen und Depression. Er unterstreicht in seiner Antwort die kantonale Hoheit in diesem Gebiet und schrieb sich selbst Koordinationsaufgaben zu. Dabei ist auffallend, dass der Schwerpunkt der aktuellen Bestrebungen v.a. auf der Früherkennung und der Versorgung liegen. Dies wurde in zahlreichen neueren parlamentarischen Vorstössen auch nochmals mit Nachdruck gefordert. Denn die Wartezeiten für psychologische Hilfe für Betroffene ist zu lange. Im Rahmen des Projektes engage.ch vom Dachverband Schweizer Jugendparlamente wird deshalb zu Recht eine Sensibilisierung bei Mitschüler:innen und Eltern gefordert. Dies mit dem Ziel, dass diese bei psychischen Störungen und Erkrankungen adäquat reagieren können.

Aus diesem Grund bitten die Postulant:innen den Bundesrat zu prüfen und berichten:

1. Welche aktuellen Massnahmen und Bemühungen gibt es schweizweit, welche die Mitschüler:innen (und Eltern) über psychische Erkrankungen aufklären? (keine Anlaufstellen, sondern in den Schulunterricht integrierte Programme)
2. Wie könnte ein entsprechendes Programm mit den Fachgesellschaften aus den Bereichen Psychologie und Psychiatrie zur Aufklärung psychischer Erkrankungen an Schulen aussehen? Der Einbezug von betroffenen Jugendlichen soll dabei berücksichtigt werden.
3. Wie könnte ein solches Programm in bereits existierenden Gefässen wie beispielsweise Strategie Gesundheit 2030, Edukation 21, Dialog Nationale Gesundheitspolitik integriert werden?

Stellungnahme BR/Behörde

Die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen ist dem Bundesrat ein grosses Anliegen. Ihm ist bewusst, dass insbesondere die Covid-19 Pandemie für Kinder und Jugendliche eine Herausforderung darstellt und diese auch längerfristig negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben kann. Ihm ist auch bekannt, dass sich die bereits vor der Pandemie bestehende Unterversorgung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie noch einmal akzentuiert hat.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat deshalb am 14. Juni 2022 einen Runden Tisch mit den Organisationen der Kinder- und Jugendmedizin, der Psychiatrie, Psychologie und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK durchgeführt. Es wurden verschiedene Massnahmen erörtert, wie die Versorgung kurzfristig verbessert werden kann. Der Einbezug von schulpsychologischen Diensten, Sozialpädagogik oder Schulsozialarbeit wurde dabei als wichtige Ressource genannt. Eine zentrale Voraussetzung dafür ist eine gute Vernetzung und Koordination der Akteure in den Kantonen und Regionen. Es zeigte sich, dass es bereits gute Beispiele gibt, wie dies gelingen kann. Diese Projekte und Massnahmen werden nun in einem Ideenkatalog zusammengestellt.

Die aktuellen Tätigkeiten ändern jedoch nichts an der bestehenden Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen. So fallen Massnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit oder zur Prävention psychischer Krankheiten, darunter auch Sensibilisierung, in die Zuständigkeit der Kantone. Auch die Schulen liegen in der Kompetenz der Kantone. Der Bund unterstützt aber im Rahmen seiner Möglichkeiten.

Die sprachregionalen Lehrpläne enthalten Aspekte der psychischen Gesundheit. Einige in den Kantonen umgesetzte Massnahmen zur Sensibilisierung bezüglich der psychischen Gesundheit zeigt das Schweizerische Netz gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen (Schulnetz 21) auf, das u.a. vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) getragen wird.

Programme wie die in Ziffer 2 und 3 aufgeführten bestehen zudem bereits: Sie sind Teil der kantonalen Präventionsprogramme für Kinder und Jugendliche, die von der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz unterstützt werden. Die Psychische Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen ist ein Fokus dieser Programme. Um Jugendliche, Eltern und Fachpersonen für das Thema zu sensibilisieren, wurden von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW zudem Materialien erarbeitet. Weiter hat die Fachhochschule Nordwestschweiz im Auftrag des BAG Handreichungen für die strukturelle Förderung der psychischen Gesundheit in der Schule (Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Fachpersonen) erstellt; ein Angebot, welches die Schulen bei Bedarf nutzen können. Im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe tauscht sich der Bund mit den Kantonen über verschiedene Plattformen aus. Zum Beispiel in den regelmässigen Treffen von Bildung + Gesundheit Netzwerk Schweiz, das sich für die Implementierung von Prävention und Gesundheitsförderung im schulischen Kontext einsetzt, oder mit den kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung und Prävention in den Schulen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der geforderte Bericht nicht den erwünschten Mehrwert zur Sensibilisierung von Schülerinnen, Schülern und Eltern für die psychische Gesundheit bringen kann. Es bestehen - wie dargelegt - bereits verschiedene Angebote, deren Zielgruppe Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Lehr- und Fachpersonen sind. Andere Angebote sind in Ausarbeitung. Die Tätigkeiten des Bundes sollen sich auf diese Arbeiten konzentrieren. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3723	n	DE FR IT Po. Wettstein. Umfassende Wohlfahrtsmessung. Ablösung des BIP		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie der Indikator des Bruttoinlandsprodukts BIP abgelöst werden kann durch einen Indikator oder ein Indikatorensystem, welches eine Wohlfahrtsmessung in einem umfassenden Sinn ermöglicht. Als Orientierung für ein solches System können die WHO-Ziele der Nachhaltigen Entwicklung dienen (Sustainable Development Goals) sowie das Konzept der Respektierung planetarer Belastungsgrenzen. Der Bericht soll den Weg aufzeigen, wie dieses Indikatorensystem als Grundlage für strategische Entscheidungen von Bund, Kantonen und Gemeinden dienen kann. Er soll weiter aufzeigen, wie eine anschauliche Kommunikation des künftigen Indikators sichergestellt wird.

Begründung

Gemäss Bundesamt für Statistik wird das Bruttoinlandsprodukt (BIP) definiert als ein Indikator der Wirtschaftstätigkeit, mit dem die wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der einzelnen Länder gemessen und verglichen werden können. Das BIP wird zu laufenden Preisen sowie zu Preisen des Vorjahres berechnet. Orientiert an diesem Indikator hat das schweizerische Wirtschaftssystem in den vergangenen Jahrzehnten einen nie da gewesenen Wohlstand hervorgebracht.

Die Problematik dabei ist allerdings, dass das BIP nur Transaktionen erfasst, die einen Marktpreis haben: Es aggregiert diese unreflektiert. Damit werden wohlfahrtsmindernde und wohlfahrtsstiftende Nutzen aufsummiert. Informelle Wirtschaft und Schattenwirtschaft ebenso wie Freiwilligenarbeit und Familienarbeit werden nicht erfasst, weil sie keinen Marktpreis haben bzw. nicht am Markt gehandelt werden. Umgekehrt werden jedoch Prozesse miteingerechnet, die Ungerechtigkeiten und Unterdrückung vermehren, die unsere Lebensgrundlagen gefährden, manchmal sogar unwiederbringlich zerstören.

Zunehmend wird erkannt, dass die Steigerung des Bruttoinlandsprodukts nicht als Massstab für gesellschaftlichen Fortschritt taugt. Darum ist ein neuer Indikator gefragt, welcher wiedergibt, wie gut sich ein Land an den menschlichen Grundbedürfnissen orientiert, wie gut es die planetaren Belastungsgrenzen respektiert und wie solidarisch mit Benachteiligten im In- und Ausland es handelt.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist international die Referenzgrösse zur Messung der wirtschaftlichen Leistung eines Landes. Es ist methodisch breit abgestützt, gut etabliert und spielt für verschiedene wirtschaftspolitische Bereiche eine zentrale Rolle (z.B. Finanzpolitik, insbesondere Schuldenbremse und Finanzausgleich, Geldpolitik etc.). Das Bruttonationaleinkommen (BNE), das direkt aus dem BIP abgeleitet wird, wird unter anderem für die Berechnung des Anteils der öffentlichen Entwicklungshilfe sowie der Beiträge der Schweiz zum CERN und zur European Space Agency verwendet. Das BIP resultiert aus einem Kontensystem, der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Im Rahmen dieses Systems werden auch Elemente berechnet, die im Postulat thematisiert werden, namentlich die Schattenwirtschaft, die Freiwilligenarbeit bzw. Familienarbeit, aber auch umweltrelevante Informationen. Für wirtschaftliche Aspekte sind das BIP und davon abgeleitete Kenngrössen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung unverzichtbar, wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme auf die Interpellation 20.3426 Sommaruga festgehalten hat.

Der Bundesrat ist sich aber bewusst, dass das BIP nicht alle Aspekte der gesellschaftlichen und ökologischen Entwicklung eines Landes und ihrer Nachhaltigkeit abbilden kann. Wie der Bundesrat in der Antwort auf das Postulat 20.3871 Bendahan und im Bericht zum Postulat 14.3578 Hêche ausführte, können solche Phänomene nicht durch einen einzigen Indikator erfasst werden. Zur Untersuchung der Wohlfahrt bzw. der Nachhaltigkeit sind Indikatorensysteme besser geeignet. Der Bundesrat hat deshalb das Indikatorensystem Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung (MONET 2030) und das Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung ausarbeiten lassen.

Das Indikatorensystem MONET 2030, das seit 2003 besteht, bietet einen Überblick über die nachhaltige Entwicklung in der Schweiz und illustriert die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (SDGs) sowie hinsichtlich weiterer, schweizspezifischer Themen. Es liefert die Indikatoren für das Monitoring der Nachhaltigen Entwicklung. Ein ähnliches Angebot für die nachhaltige Entwicklung existiert auch auf Ebene der Kantone und Städte (Cercle Indicateurs). Das Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung, erstmals publiziert im Jahr 2014, bildet verschiedene Aspekte der Wohlfahrt der Bevölkerung ab, die sich auf die drei Bereiche Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt beziehen. Die beiden Systeme enthalten Indikatoren wie beispielsweise die Armutsquote, die Ausgaben für Sozialleistungen, Lebenserwartung, Geldüberweisungen von Migrant/innen, die öffentliche Entwicklungshilfe, Auswirkungen des Konsums in der Schweiz und im Ausland, Biodiversität, Treibhausgasemissionen etc. Damit decken die beiden Systeme, unter zwei unterschiedlichen Blickwinkeln, die Informationsbedürfnisse, wie sie im Postulat formuliert sind, bereits ab.

Die Frage, wie der Bundesrat das Indikatorensystem Wohlfahrtsmessung bei politischen Entscheiden des Bundesrats berücksichtigt, wurde bereits im Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulat 14.3578 Hêche untersucht und auch in der Antwort auf die Interpellation 19.3776 Girod formuliert: Der Bundesrat berücksichtigt bei seinen Entscheiden die Wohlfahrt, allerdings nicht die Wohlfahrt als Ganzes, sondern die jeweils relevanten Dimensionen der Wohlfahrt beziehungsweise der nachhaltigen Entwicklung.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3725	n	DE FR IT Po. Munz. Alternativen zur Ferkelkastration mit Isofluran prüfen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Alternativen zur Isofluran-Betäubung von Ferkeln zu prüfen und praxistaugliche Alternativen vorzuschlagen.

Begründung

Seit 2009 gilt in der Schweiz für die Kastration männlicher Ferkel die Schmerzausschaltungspflicht. Heute stehen drei praxistaugliche Methoden zur Verhinderung von geruchbelastetem Schweinefleisch zur Verfügung: die chirurgische Kastration unter Allgemeinnarkose, die Immunokastration gegen den Ebergeruch und die Jungebermast. Alle drei Methoden genügen den Ansprüchen des Gesetzgebers, der wirtschaftlichen Tragbarkeit und der Sicherung der hohen Qualität des Schweinefleisches.

In der Schweiz hat sich die chirurgische Kastration durchgesetzt. Rund 98 Prozent der männlichen Ferkel werden heute mit der technisch anspruchsvollsten Methode, der Schmerzausschaltung mittels Isofluran und einem geeigneten Schmerzmittel, kastriert. Die sehr kostspieligen Geräte, die für die Inhalationsnarkose genutzt werden, sind jetzt etwa 12 Jahre alt und erreichen das Ende ihres Life-Cycles. Sie müssen in den nächsten Jahren ersetzt werden. Eine Evaluation der Isofluran-Kastration drängt sich deshalb auf.

Die Isofluran-Kastration ist aus folgenden Gründen problematisch:

1. Tierhalter klagen über Kopfschmerzen. Räume, in denen Isofluran eingesetzt wird, müssten darum mit einem aktiven Abzug ausgerüstet sein.
2. Gemäss einer Studie der Vetsuisse-Fakultät der Universität Zürich 2013 waren gegen 15 Prozent der unter Isofluran durch fachkundige Tierhalterinnen und Tierhalter kastrierten Ferkel ungenügend betäubt.
3. Isofluran ist als Treibhausgas rund 500 mal stärker klimawirksam als CO₂ und ist für die Zerstörung der Ozonschicht mitverantwortlich. Bei der Kastration der 1,3 Millionen Ferkel unter Isofluran-Narkose werden jährlich rund 1.95 Tonnen Isofluran freigesetzt.

Als Alternative ist die Immunokastration zu prüfen. Sie ist für die Ferkel die schonendste Methode: ohne chirurgischen Eingriff, ohne Anästhesie, ohne Wundheilung. Die Immunokastration wird von der Fleischbranche als "Impfung" wegen der angeblich fehlenden Akzeptanz bei den Konsumentinnen und Konsumenten abgelehnt.

Da die Methode mit dem Wirkstoff "Improvac" sehr zuverlässig ist, keine Rückstände entstehen und auch keine Absetzfristen vor der Schlachtung einzuhalten sind, ist sie als Alternative zu prüfen. In Belgien wird Improvac bereits im grossen Stil angewendet.

Zudem sollten auch alternative Anästhetika geprüft werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Probleme, die durch die Narkose von Ferkeln vor der Kastration entstehen, sind bekannt und dokumentiert. Aus diesem Grund haben das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und die kantonalen Veterinärdienste gemeinsam mit allen involvierten Organisation seit 2019 Massnahmen zur Optimierung der Isofluranmethode erarbeitet und laufend umgesetzt. Es sind dies Sensibilisierungskampagnen (blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Nutztierhaltung > Schweine > Eingriffe > schmerzfreie Ferkelkastration), Stallmerkblätter, regelmässige Wartung der Narkosegeräte, Betriebsbesuch der Bestandestierärztinnen und -tierärzte im Rahmen der Tierarzneimittelkontrolle während der Kastration sowie Weiterbildung der kantonalen Vollzugsorgane.

Alternative Betäubungsmethoden lösen die Hauptprobleme, die mit einer chirurgischen Kastration einhergehen, aus Sicht des Tierwohls nicht. Sie haben aber zusätzliche Nachteile: Die Injektions-Narkose darf nur durch Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden, verlängert die Aufwachphase und führt zu höheren Ferkelverlusten im Vergleich zur Isofluranmethode, die mit einer Maske verabreicht wird. Die Lokalanästhesie ist ähnlich schmerzhaft wie die Kastration ohne Anästhesie, verhindert die Schmerzausschaltung jedoch nicht zuverlässig und ist aus Tierschutzgründen abzulehnen.

Mit einem "Impfstoff" wie dem im Postulat erwähnten Improvac existiert eine praxistaugliche, in vielen Ländern bereits angewendete und in der Schweiz zugelassene Methode. Diese reduziert die Produktion von Geschlechtshormonen und verhindert dadurch die Entwicklung des für den Fleischkonsum störenden "Ebergeruchs". Sie schneidet im Hinblick auf das Tierwohl und die Wirtschaftlichkeit am besten ab. Allerdings wird diese Methode vom Handel nicht akzeptiert, weil befürchtet wird, dass die Konsumentinnen und Konsumenten Fleisch von so behandelten Tieren nicht kaufen. Für die Kundschaft besteht jedoch keinerlei gesundheitliches Risiko.

Die Möglichkeiten zur Verbesserung der Isoflurannarkose sind erarbeitet, umgesetzt und ausgeschöpft. Mit dem Impfstoff existiert eine aus Sicht Tierwohl, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit geeignete Alternativmethode.

Ein Bericht vermag keine neuen Elemente beizutragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3728	n	DE FR IT Mo. Müller Leo. Afrikanische Schweinepest. Schlachtbetriebe und damit die Versorgungssicherheit gefährden?		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für behördlich verordnete Schliessungen bzw. angeordnete Notschlachtungen von verseuchten Tierbeständen raschmöglichst eine Entschädigungslösung für die entstandenen Mehraufwände der jeweiligen Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe zu schaffen.

Begründung

Nebst der Covid-19-Pandemie gelangen immer wieder auch Fälle von Tierseuchen in den Fokus des öffentlichen Interesses, so derzeit vor allem die Afrikanische Schweinepest (ASP). Diese rückt aus Ostdeutschland und neu Baden-Württemberg wie auch dem Piemont immer näher an unsere Landesgrenzen, weshalb sich nicht mehr die Frage stellt ob, sondern wann das ASP-Virus, das "nur" Wild- und Hausschweine befällt und für den Menschen unbedenklich ist, auch hierzulande auftritt.

Im Rahmen der Vorbereitungen für den Seuchenfall hat sich eben gezeigt, dass die jeweiligen Einschränkungen für die einzelnen Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- bzw. Entsorgungsbetriebe rasch einmal Mehraufwände (z.B. Personaleinsatz, Reinigung und Desinfektion, erschwerte Betriebs- bzw. Transportabläufe, etc.) zur Folge haben können, die weit über die Entschädigung der Tierwerte nach Artikel 31 und 32 des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40) hinaus reichen und so innert Kürze die Existenz der jeweiligen Betriebe gefährden. Auch mit Blick auf die potenzielle Gefahr von tierschutzrelevanten Tierstaus in den verbleibenden Schlachtbetrieben ist damit ein zu grosses und dadurch systemrelevantes Klumpenrisiko für den gesamten Sektor verbunden. Wohl auch deshalb finden sich in unserem Land keine Versicherungen, die bereit sind, ein derartiges Risiko zu tragen.

In seiner Antwort auf die Interpellation Müller (22.3210) zur ASP hält der Bundesrat fest, dass nach Artikel 165a, Absatz 4 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG, SR 910.1) im Bereich der Produktionsmittel in Bezug auf Ernten geschädigten Person eine Abfindung nach Billigkeit ausgerichtet werden kann, sofern durch die behördliche Anordnung ein Schaden entsteht. Analog dazu ist nun auch für den Tierseuchenfall eine entsprechende Entschädigungslösung (z.B. Fonds, laufende Mittel, weitere Alternativen) zu schaffen, wobei sich ein Fonds durchaus aus den nicht zweckgebundenen Einnahmen der Versteigerung von Teilzollkontingenten bei der Fleischeinfuhr und analog zu den Entsorgungsbeiträgen (TSG, Art. 45a, Ziffer 5) realisieren liesse.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass sich ein Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest - wie jeder Ausbruch einer hochansteckenden Tierseuche - auch finanziell auf Betriebe wie Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe auswirken kann. Für den Fall eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind in der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) bereits seit 1995 Massnahmen bei der Schlachtung und Fleischgewinnung vorgesehen. So müssen beispielsweise im Schlachtbetrieb Schweine aus den Schutz- und Überwachungszonen getrennt aufgestellt und zeitlich oder örtlich getrennt geschlachtet werden. Im Schlachtbetrieb dürfen Schweine frühestens an dem auf die Reinigung und die Desinfektion folgenden Tag wieder zur Schlachtung angenommen werden (Art. 117 TSV).

Da Fälle von Afrikanischer Schweinepest nun näher an die Schweiz herangerückt sind, kommen Forderungen nach Entschädigungslösungen für Mehraufwände der Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe auf, da das Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) bei einem Tierseuchenausbruch einzig die Entschädigung von Tierverlusten vorsieht (Art. 31 und 32 TSG). Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation (22.3210) Müller Leo "Afrikanische Schweinepest nach Deutschland nun auch in Italien" festgehalten, dass er zurzeit keine Notwendigkeit für zusätzliche Regelungen sieht wie z. B. Entschädigungen für Betriebsunterbrüche. Betriebsunterbrüche können beispielsweise - wie in anderen Sektoren - durch privatrechtliche Versicherungslösungen abgedeckt werden. Der Bund und die Kantone hingegen können nicht jedes unternehmerische Risiko abdecken, das sich bei Betrieben in Zusammenhang mit einem Tierseuchenausbruch ergeben kann.

Der Bundesrat spricht sich gegen weitergehende Entschädigungslösungen bei der Afrikanischen Schweinepest aus. So wären bei einer branchenspezifischen Lösung für Schlacht-, Zerlegungs-, Verarbeitungs- und Entsorgungsbetriebe andere Betroffene wie die Tierhaltenden oder bei anderen Tierseuchenausbrüchen (z. B. bei der Maul- und Klauenseuche) auch weitere Betroffene (z. B. Milchverarbeitungs- oder Futtermittelherstellungsbetriebe) benachteiligt, weil dort solche Regelungen fehlen. So haben beispielsweise Tierhalterinnen und Tierhalter auch keinen Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Mithilfe, wenn sie die seuchenpolizeilichen Organe bei der Durchführung von Massnahmen

in ihren Beständen unterstützen und das dafür notwendige Material, soweit vorhanden, zur Verfügung stellen müssen (Art. 59 Abs. 2 TSV).
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3739	n	DE FR IT Mo. Müller-Altermatt. Strukturen der Schweizer Musikwirtschaft stärken		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Verordnungsanpassungen vorzunehmen oder der Bundesversammlung Entwürfe zu gesetzlichen Anpassungen vorzulegen, welche die gezielte Strukturförderung der schweizerischen Musikwirtschaft ermöglichen.

Begründung

Die Musikwirtschaft der Schweiz ist breit aufgestellt, sehr vielfältig und hat sich in den letzten Jahren zu einem dynamischen Wachstumsmarkt entwickelt. Dies schlägt sich in erfreulichem Erfolg nieder: Einerseits verschaffen sich immer mehr Schweizer Künstlerinnen und Künstler international Gehör und andererseits hat der Anteil des einheimischen Musikschafterns gegenüber der internationalen Konkurrenz deutlich an Marktanteilen gewonnen. Ein wichtiger Treiber dieser positiven Entwicklung sind zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen und Organisationen (Labels, Managements, Vermittlungen, Booking-Agenturen und Musikverlage), welche die Musikerinnen und Musiker und Veranstalterinnen und Veranstalter mit professionellem Knowhow unterstützen. Sie sind damit wesentlich am kulturellen und wirtschaftlichen Erfolg der Schweizer Musik beteiligt.

Das unternehmerische Risiko dieser Kreise ist gross. Eine vom Bund getragene Strukturförderung könnte helfen, die Rahmenbedingungen zu optimieren und damit die Chancen des nationalen Musikschafterns im In- und Ausland signifikant zu verbessern.

Diese Punkte wurden bereits im Postulat Wermuth 20.3685 betont. Der Bundesrat wollte dieses Postulat mit Verweis auf die bestehenden Fördergefässe im Kulturbereich und auf dem Standpunkt, die Strukturförderung sei in der Musik nicht dringender als anderswo nicht annehmen. Seither sind wegen der aktuellen Krisen viele bestehende Strukturen weiter weggebrochen und die existenzielle Gefährdung der Schweizerischen Musikwirtschaft hat sich akzentuiert. Es ist deshalb dringender Handlungsbedarf in Form von Strukturförderung angezeigt. Mit einer gezielten Strukturförderung könnte Professionalisierung der Branche vorangetrieben die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Wertschöpfung der Branche erhöht die Arbeitsplätze sowie wertvolle Aus- und Weiterbildung gesichert werden. Dies würde auch der Abwanderung von erfolgreichen Künstlerinnen und Künstlern zu ausländischen Unternehmen entgegenwirken.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat verweist auf das Postulat Wermuth 20.3685 "Möglichkeiten für die Strukturförderung der schweizerischen Musikwirtschaft abklären", das mit einer praktisch gleichlautenden Begründung einen Bericht verlangt hatte, "wie die schweizerische Musikwirtschaft mit einer gezielten Strukturförderung unterstützt werden kann". Das Postulat wurde vom Nationalrat am 01.06.2022 abgelehnt.

In seiner Stellungnahme zum Postulat 20.3685 verwies der Bundesrat auf die zahlreichen bereits bestehenden Instrumente zur Musikförderung und erinnerte an die subsidiäre Rolle des Bundes in diesem Bereich. An dieser Ausgangslage hat sich seither grundsätzlich nichts geändert.

Die Covid-19-Epidemie hatte zweifellos grosse Auswirkungen auf den Musiksektor. Der Bundesrat erliess bereits im März 2020 eine Notverordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (SR 442.15), die Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie für den gesamten Kultursektor ermöglichte. Zudem halfen auch die gesamtwirtschaftlichen Unterstützungsmassnahmen des Bundes (Kurzarbeit, Corona-Erwerbsersatz) die Folgen der Pandemie im Kultursektor abzufedern. Das Covid-19-Gesetz (SR 818.102) ermöglichte die Fortführung der Unterstützung des Kultursektors. Die Gültigkeitsdauer der Covid-19-Kulturverordnung (SR 442.15) wurde im Dezember 2021 vom Bundesrat um ein Jahr bis Ende 2022 verlängert. Der Bundesrat sieht aus den genannten Gründen keine Notwendigkeit für eine Strukturförderung der schweizerischen Musikwirtschaft durch den Bund.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3740	n	DE FR IT Mo. Weichelt. Fertig mit Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf für eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) vorzulegen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen durch private Dienstleistungsanbieter zu verstärken.

Begründung

Unsere BV verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2). Sie beauftragt zudem die Gesetzgeber des Bundes und der Kantone, je in ihren Zuständigkeitsbereichen, Massnahmen zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu ergreifen (Art. 8 Abs. 4 BV). Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK; SR 0.109) hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen umfassend gegen Diskriminierungen bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Privater zu schützen (Art. 5 und Art. 9 UN-BRK).

Aktuell werden jedoch Private im Gegensatz zum Gemeinwesen durch das BehiG nicht verpflichtet, ihre öffentlich zugänglichen Dienstleistungen an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anzupassen. Für sie gilt lediglich ein Verbot von besonders schwerwiegenden Diskriminierungen. Hinzu kommt, dass auch die Rechtsansprüche zu schwach sind: Menschen mit Behinderungen können nicht die Beseitigung der Diskriminierung verlangen, sondern lediglich eine Entschädigung von max. 5000 Franken. Behindertenorganisationen haben lediglich einen Feststellungsanspruch.

Dass das Bundesrecht Menschen mit Behinderungen ungenügend vor Diskriminierungen durch private Anbieter von öffentlich zugänglichen Dienstleistungen schützt, hat der Bundesrat bereits 2016 in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Naef "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" (S. 14) ausdrücklich festgehalten. Trotzdem enthielt der Bericht Behindertenpolitik des Bundesrates von 2018 keinerlei Massnahmen zur Stärkung des Schutzes von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu Dienstleistungen Privater. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen behauptete der Bundesrat sogar plötzlich in seiner Antwort von 2019 (Rz. 8) auf die Fragen des UNO-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dass "das bestehende Zivilrecht einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bietet".

Nicht überraschend hat nun der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Schweiz im März 2022 für ihren mangelnden Schutz der Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung gerügt. Der Bundesgesetzgeber ist als Folge seiner Kompetenz nach Artikel 122 Absatz 1 BV gefordert, den Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung durch private Anbieter von öffentlich zugänglichen Dienstleistungen zu stärken.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Zugang zu Dienstleistungen ist für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben von zentraler Bedeutung. Das Schwerpunktprogramm "Selbstbestimmtes Leben", das der Bundesrat 2018 beschlossen hat, sieht denn auch Massnahmen vor, um diesen Zugang weiter zu verbessern. Um zu entscheiden, ob es künftig weitere und insbesondere auch gesetzgeberische Massnahmen braucht, sind die Erkenntnisse aus diesem Programm abzuwarten. Der Bundesrat wird Ende 2022 eine Gesamtbetrachtung der Behindertenpolitik vornehmen, in deren Rahmen die von der Motion aufgeworfenen Fragen vertieft und im gesamten Kontext der Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beurteilt werden können.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3773	n	DE FR IT Mo. Roduit. Kürzung der IV- Komplementärrente im UVG. Beseitigung dieser Inkohärenz		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 33 der Verordnung über die Unfallversicherung zu ändern, um die Vorschriften über die Berechnung der Komplementärrenten in Sonderfällen anzupassen und insbesondere die Kürzung der Komplementärrente in Fällen, in denen eine Kinderrente der AHV oder IV hinzukommt, aufzuheben.

Begründung

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) hat die Suva dafür zu sorgen, dass Komplementärrenten nicht mit Kinderrenten der IV kumuliert werden. Das angesprochene Problem ergibt sich aus dem in diesem Artikel verankerten Grundsatz der vollen Berücksichtigung von AHV- und IV-Renten. Eine Person, die infolge eines Unfalls eine IV-Rente bezieht und Elternteil wird, hat gemäss IV Anspruch auf eine Kinderrente als Ergänzung zu ihrer unfallbedingten IV-Rente. Die Suva kürzt die Rente dieser Person gemäss Artikel 20 Absatz 2 UVG sofort um den Betrag der Kinderrente. Die Kosten, die mit der Geburt eines Kindes verbunden sind, sind jedoch für eine gesunde und für eine invalide Person die gleichen. Konkret heisst das: Angenommen eine Person bezog vor der Geburt des Kindes 1900 Franken IV-Rente und 2100 Franken Rente der Suva, also insgesamt 4000 Franken. Nun bleibt die IV-Rente dieser Person bei 1900 Franken und wird um 600 Franken für die IV-Kinderrente erhöht, aber die Rente der Suva wird entsprechend auf 1500 Franken gekürzt. Die zur Verfügung stehende Gesamtsumme bleibt also bei 4000 Franken, obwohl die invalide Person nun ein Kind zu versorgen hat.

Da der Bundesrat gemäss Artikel 20 Absatz 3 UVG die Verordnung ändern kann, könnte diese Inkohärenz ohne Komplikationen beseitigt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.20) wird einer versicherten Person eine Komplementärrente gewährt, wenn sie Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) oder auf eine Rente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) hat. Diese entspricht der Differenz zwischen 90 Prozent des versicherten Verdienstes und der Rente der IV oder AHV, höchstens jedoch dem Betrag, der für Voll- oder Teilinvalidität vorgesehen ist. Die Komplementärrente wird festgelegt, wenn die genannten Leistungen zum ersten Mal miteinander konkurrieren, und wird nur angepasst, wenn sich die Rentenanteile der IV oder der AHV für Familienmitglieder ändern.

Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) legt fest, dass bei einer Neuausrichtung einer IV-Rente infolge eines Unfalls auch die Kinderrenten der IV bei der Berechnung der UVG-Komplementärrente voll berücksichtigt werden. Artikel 33 Absatz 2 UVV präzisiert die Bedingungen, unter denen UVG-Komplementärrenten angepasst werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Kinderrenten der AHV oder IV dahinfallen oder neu hinzukommen (Buchstabe a) oder wenn die Rente der AHV oder IV infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlagen erhöht oder herabgesetzt wird (Buchstabe b).

Dies entspricht dem Grundsatz der sachlichen Kongruenz. Der Grundsatz wurde bei der Revision der am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Revision der UVV bestätigt. Bei der Beratung der Revision wurde die vom Motionär angesprochene Problematik ausführlich diskutiert. Die 2017 in Kraft getretene Revision der UVV hat dieses Thema zudem nicht aufgegriffen, da offenbar kein Handlungsbedarf bestand. Gemäss diesem Grundsatz der sachlichen Kongruenz müssen, wenn durch einen Unfall ein Anspruch auf eine IV-Rente entsteht, allfällige Komplementär- und Kinderrenten der IV bei der Berechnung der UVG-Komplementärrenten ebenfalls voll berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil sie auch im Haftpflichtrecht kongruente Ansprüche darstellen.

Es gilt daher zu beachten, dass die Renten der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung, die sog. Komplementärrenten, zusammen bei 90 Prozent des versicherten Verdienstes plafoniert sind. Dieser Satz ist bereits höher als in den anderen Sozialversicherungszweigen.

Ohne diesen Mechanismus der Artikel 20 UVG und 31 ff. UVV könnten gewisse Rentnerinnen und Rentner überentschädigt werden und Beträge erhalten, die sogar über 100 Prozent ihres versicherten Verdienstes liegen würden. Im Übrigen führt dieser Mechanismus nicht systematisch zur Kürzung einer UVG-Komplementärrente, denn je nach Konstellation der versicherten Person ändert sich die Komplementärrente nicht. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Person zum Zeitpunkt des Unfalls keine Kinder hatte und aufgrund eines hohen Invaliditätsgrades eine hohe Rente bezog.

Zudem führt die Geburt eines weiteren Kindes auch im Haushalt einer erwerbstätigen Person nicht zu einer automatischen Lohnerhöhung. Dasselbe gilt für eine Person, die eine Rente bezieht. Es ist daher nicht unlogisch, dass die UVG-Rente herabgesetzt wird, um eine Situation zu erreichen, die derjenigen vor der Ankunft des Kindes entspricht.

Würde auf eine Koordination mit einer allfälligen Herabsetzung der UVG-Rente verzichtet, wäre die Situation im UVG besser als in anderen Situationen, in denen es eine Herabsetzung gibt (insbesondere zwischen der IV-Rente und der Rente der beruflichen Vorsorge). Damit würden Ungleichheiten zwischen dem UVG und den anderen Sozialversicherungszweigen, aber auch innerhalb des UVG selbst geschaffen. Beispielsweise würden Bezügerinnen und Bezüger von Kinderrenten aus der AHV oder IV bessergestellt als Bezügerinnen und Bezüger der AHV-Altersrente / IV-Invalidenrente.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr.	Erstrat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Antrag	Mit Antrag	Bekämpft
No.	Cons.	Titre de l'objet	Porte-parole	BR / Behörde *	einverstanden **	Combattu
n.	Cons.	Titolo dell'oggetto	Portavoce	Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Combattuto
22.3778	n	DE FR IT Mo. Bertschy. EO- Entschädigungen. Gleiche maximale Tagessätze bei Militärdienst und Mutterschaft		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, welche denselben Höchstbetrag der Entschädigung pro Tag vorsieht für Mutterschaft und Militärdienst (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1).

Den Räten sind zwei Varianten zur Entscheidung zu unterbreiten:

Variante 1: Identischer Höchst-Tagessatz bei insgesamt gleich bleibenden Gesamtkosten.

Variante 2: Angleichung Höchst-Tagessatz bei Mutterschaft an jenen bei Militärdienst.

Begründung

Die Motion 19.3373 (EO-Entschädigungen. Militärdienst und Mutterschaft gleich entschädigen) forderte gleiche Bestimmungen beim Höchstbetrag der Gesamtentschädigung in Artikel 16a (für Dienstleistende, heute max. 245 Franken pro Tag) und in Artikel 16f (für Mütter, heute max. 196 Franken pro Tag) in Form einer Anhebung auf 245 Franken. Der tiefere Höchstbetrag für Mütter ist nicht zu rechtfertigen und aus der Zeit gefallen. Auch sie haben EO-Gelder eingezahlt, sind Haupt-/Alleinernährerinnen einer Familie und auf eine angemessene Erwerbsersatz-Entschädigung angewiesen. Unterschiedliche Höchstsätze für die Geschlechter (die Mutterschaftsentschädigung wird ausschliesslich von Frauen beansprucht, die Entschädigung bei Militärdienst zu über 99 Prozent von Männern) sind mit Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung nicht vereinbar.

Die Motion 19.3373 wurde vom Nationalrat am 10. März 2021 mit 132 zu 52 Stimmen überwiesen. Sie scheiterte am 8. Juni 2022 mit 19 zu 19 und Stichentscheid des Präsidenten im Ständerat.

Das entscheidende Gegenargument im Ständerat waren die Folgekosten von geschätzten 260 Millionen Franken, nicht jedoch die Gleichbehandlung von Müttern und Dienstleistenden im Höchstbetrag. Die Gleichbehandlung ist ja auch wichtig, damit Arbeitgebende, welche vorwiegend Frauen beschäftigen, nicht benachteiligt werden gegenüber Arbeitgebenden, welche vorwiegend Männer beschäftigen - gerade falls sie heute die Frauen gleichbehandeln, ihnen ebenso die Zulagen auszahlen und so ein höheres (Ersatz-) Einkommen ausrichten, als von der EO entschädigt wird. Will man keine höheren Kosten auslösen, gibt es einen einfachen Ansatz: Die Angleichung der Höchstbeträge auf einen (identischen) Betrag zwischen 196 und 245 Franken. Der Bundesrat wird gebeten, jenen Betrag zu ermitteln, welcher insgesamt (schätzungsweise) dieselben Gesamtkosten zur Folge hat und diesen als Gesetzesrevision für Artikel 16 a und 16 f vorzuschlagen (Variante 1).

Eventualiter soll als Variante 2 die Angleichung des Höchst-Tagessatz bei Mutterschaft an jenen bei Militärdienst vorgeschlagen werden, damit sich die Räte zwischen den beiden Varianten entscheiden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zur Motion Kiener Nellen 19.3373 "EO-Entschädigungen. Militärdienst und Mutterschaft gleich entschädigen" erläutert hat, gelten für die Mutterschafts-, die Vaterschafts-, die Betreuungs- und die Adoptionsentschädigung die gleichen Regeln und Grundsätze wie für die Grundentschädigung für Dienstleistende. Die Entschädigung entspricht 80 Prozent des unmittelbar vor dem versicherten Risiko erzielten Einkommens, und der Höchstbetrag liegt derzeit bei 196 Franken pro Tag. Eine Ungleichbehandlung besteht somit weder in diesem Punkt, noch gegenüber Frauen im Mutterschaftsurlaub oder anderen Eltern, die Anspruch auf einen über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten Urlaub haben.

Der Höchstbetrag von 245 Franken ist nur für Dienstleistende mit Kindern vorgesehen. Bei Militärdienst wird die Grundentschädigung von maximal 196 Franken durch eine Kinderzulage von 20 Franken pro Tag und Kind ergänzt. Der Gesamtbetrag der Zulage ist aber auf 245 Franken pro Tag begrenzt. Die Kinderzulage wurde mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz (EOG; SR 834.1) eingeführt, um bei der Entschädigung die Unterhaltspflicht der dienstleistenden Person zu berücksichtigen. Im Zuge der Einführung der Familienzulagen wurde diese Kinderzulage aber nicht auf den Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub ausgeweitet, ebenso wenig wie auf den Betreuungsurlaub für Eltern gesundheitlich schwer beeinträchtigter Kinder. In Bezug auf die Entschädigung bestehen noch weitere Unterschiede zwischen Dienstleistenden und anderen EO-Bezügerinnen und Bezüglern. Dienstleistende erhalten eine Mindestentschädigung und haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Betreuungskosten und eine Betriebszulage, die zusätzlich zum Höchstbetrag der Gesamtentschädigung von 245 Franken pro Tag ausbezahlt werden.

Die Betriebszulage ist derzeit Gegenstand einer Revision, wobei der Leistungsanspruch auf erwerbstätige Mütter ausgeweitet werden soll (Motionen Maury Pasquier 19.4270 und Marti 19.4110. "Betriebszulage bei Mutterschaftsentschädigung von Selbstständigerwerbenden"; beide Motionen wurden vom Parlament angenommen und fordern den Bundesrat auf, eine Änderung des EOG vorzubereiten). Der Bundesrat räumt ein, dass die EO nicht

alle Leistungsberechtigte gleichbehandelt, und ist bereit, sämtliche Leistungen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung zu prüfen und im Rahmen der Revision Änderungen vorzuschlagen.

Dennoch lehnt der Bundesrat die Motion ab. Seiner Ansicht nach ist sie zu restriktiv formuliert und ermöglicht keine vorgängige, umfassende Prüfung der EO. Da heute nur eine Minderheit der Dienstleistenden Kinderzulagen erhält, wäre zudem die Kostenneutralität nicht gegeben, wenn die Zulage bei Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption und für die Betreuung eines gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindes systematisch an alle Eltern ausbezahlt werden müsste. 2021 hatten 11 Prozent der Dienstpflichtigen mindestens ein Kind. Das entspricht Kinderzulagen in der Höhe von rund 2 Millionen Franken beziehungsweise 0,1 Prozent der EO-Gesamtausgaben. Gemäss Variante 1 müsste die Kinderzulage auf 20 Rappen pro Kind und Tag festgelegt werden, wenn sie auf die Mütter ausgedehnt würde. Variante 2 entspricht teilweise dem Inhalt der bereits erwähnten Motion 19.3373, die am 8. Juni 2022 vom Ständerat wegen der damit verbundenen Kosten abgelehnt wurde (rund 250 Mio. Franken im Jahr 2030 für Kinderzulagen an Mütter während des Mutterschaftsurlaubs und weitere 40 Mio. Franken, wenn die Zulage auch auf Anspruchsberechtigte anderer Urlaube ausgedehnt wird).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3809	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Badertscher. Deklarationspflicht und Zollbeschränkungen für Fleisch von mehrtägigen Tiertransporten aus dem Ausland		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung, eine Deklarationspflicht der Herkunft und des Verarbeitungslandes für ausländisches Fleisch aus mehrtägigen Tiertransporten zu erlassen und dafür Zollbeschränkungen zu erlassen.

Begründung

Die Suezkanal-Krise mit der tagelangen Blockade eines Frachtschiffes hatte zur Folge, dass Tiertransporte auf anderen rund 20 Frachtschiffen (insbesondere mit Schafen, Rindern und Schweinen) tagelang stecken blieben und die Tiere teilweise verhungerten. Die Haltungsbedingungen auf engstem Platz in alten Schiffen sind oft katastrophal. Die Tiere sind meist ein bis zwei Wochen unterwegs, weil der Lebendtransport und das Schlachten in anderen Ländern billiger ist.

Solche Vorfälle sollten uns zu denken geben. Tiere wochenlang auf engstem Raum zu transportieren, begünstigt Pandemien und Krankheiten, aber vor allem sind diese Haltungsbedingungen tierquälerisch. Leider nimmt die Anzahl dieser Transporte zu. Auf Schiffen fällt zudem die Begrenzung der Transportzeit weg, welche bei LKW meist gilt. Einen grossen Anteil am weltweiten Transport von lebenden Tieren hat die Europäische Union. Jährlich werden fast zwei Milliarden Tiere transportiert.

Aus der EU gelangen viele Nutztiere nach Nordafrika, in den nahen Osten und die Türkei.

Viele Lastwagentransporte führen auch über die Schweiz. Günstiges Fleisch aus dem Ausland wird auch in unseren Discounter verkauft. In der Schweiz haben wir europaweit eine der strengsten Tierschutzgesetzgebungen. Diverse Labels zeigen auf, wie die Tiere gehalten wurden und es ist klar reglementiert, wie gross die Distanzen und Raumverhältnisse bis zum Schlachthof sein dürfen.

Während hier hohe Standards gelten, treten diese bei ausländischem Fleisch oft ausser Kraft und werden für Konsumierende auch nicht transparent gemacht.

Das Billigfleisch aus tagelangen Tiertransporten mit Lastwagen oder auf Schiffen ist demnach nicht nur für die Tiere eine Qual, sondern auch eine Konkurrenz für unsere heimischen Bauern, welche sich an alle Standards halten.

Fleisch, das aus ausländischen Tiertransporten stammt, welche mehrere Tage dauern, muss daher entsprechend deklariert und mit Zollbeschränkungen belegt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Das schweizerische Tierschutzrecht legt für Tiertransporte strenge und umfassende Vorschriften fest, so etwa in Bezug auf die Dauer der Transporte, die Transportmittel oder die Ausbildung des Personals. Der Bundesrat ist sich der Problematik von langen Tiertransporten im Ausland jedoch bewusst. Die Schweiz setzt sich deshalb dafür ein, in bilateralen und multilateralen Abkommen den Tierschutz explizit zu berücksichtigen, insbesondere auch beim Transport von Tieren und deren Schlachtung. Sie unterstützt auch innerhalb der Europa-Region der World Organisation for Animal Health die Umsetzung entsprechender Standards für Tiertransporte.

Der Bundesrat hat im Bericht vom 11. September 2020 "Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln" in Erfüllung des Postulats (17.3967) der WBK-S untersucht, in welcher Weise die Deklaration von Lebensmitteln und bestimmten tierischen Erzeugnissen verbessert werden kann, die mit vom Schweizer Recht abweichenden Herstellungsmethoden produziert worden sind. Der Bericht nennt auch die Kriterien, denen neue Deklarationspflichten genügen sollen. Eine Deklarationspflicht und Zollbeschränkungen für Fleisch von mehrtägigen Tiertransporten aus dem Ausland erachtet der Bundesrat jedoch nicht als zielführend. Namentlich dürften die Verhältnismässigkeit und die Durchsetzbarkeit kaum gegeben sein. So müssten neben Fleisch auch verarbeitete Lebensmittel deklariert werden. Die Umsetzung einer solchen Deklarationspflicht wäre nur mit sehr grossem Aufwand und entsprechenden Kosten, insbesondere auch für KMU, möglich. Sie würde eine lückenlose Informationskette voraussetzen, um die erforderlichen Nachweise für die Transportdauer erbringen zu können. Dazu müssten die Lebensmittelindustrie Zertifizierungssysteme aufbauen und die Kontrollbehörden bei jedem Produkt die Transportdauer eruieren.

Artikel 18 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) sieht vor, dass der Bundesrat für Erzeugnisse, die nach in der Schweiz verbotenen Methoden produziert werden, Vorschriften erlässt über die Deklaration, die Einfuhrzölle erhöht oder den Import verbietet. Die internationalen Verpflichtungen bleiben vorbehalten. Solche Massnahmen unterliegen insbesondere den Nicht-Diskriminierungsanforderungen der Welthandelsorganisation (WTO) gemäss dem Allgemeinen

Zoll- und Handelsabkommen (GATT; SR 0.632.21) und, sofern es sich um eine Deklarationspflicht handelt, dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (SR 0.632.231.41). Ausserdem muss eine mögliche Erhöhung der Zölle nach den Regeln des GATT erfolgen, und Importbeschränkungen sind im Allgemeinen verboten. Die räumlichen Verhältnisse in der Schweiz sind mit kurzen Transportwegen, auch zum grenznahen Ausland, ganz anders als in grösseren Ländern und ermöglichen entsprechend auch strenge Vorschriften. Dies verhält sich je nach regionalem Kontext in anderen Ländern unterschiedlich. Daraus könnte der Schweiz insbesondere der Vorwurf gemacht werden, mit der in der Motion vorgesehenen Massnahmen ausländische Produkte aufgrund der unterschiedlichen Transportzeiten von Tieren zu diskriminieren.

Schliesslich prüft die EU derzeit die Einführung eines freiwilligen Tierschutz-Labels, das auch Transportbedingungen einschliessen könnte. Ein entsprechender Entscheid könnte bis Ende 2023 fallen. Sollte in der EU ein solches Tierschutz-Label eingeführt werden, wird der Bundesrat eine allfällige Übernahme erwägen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3810	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Badertscher. Keine Vernichtung von konsumierbaren Fleischwaren im Detailhandel!		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Vernichtung von konsumierbaren Fleischwaren durch den Detailhandel zu verbieten.

Begründung

Jeden Abend bei Ladenschluss bleibt in den Theken der Detailhändler Frischfleisch liegen, das am nächsten Tag nicht mehr verkauft werden darf. Auf den Packungen steht "zu verbrauchen bis..." An diesem letzten Verkaufstag ist das Fleisch bedenkenlos konsumierbar. Die grossen Fleischverkäufer Migros und Coop sammeln es ein und vernichten es in Biogasanlagen. Gemäss Recherchen des K-Tipp werden so rund 5000 Tonnen Fleisch pro Jahr entsorgt. 5000 Tonnen Fleisch entsprechen dem jährlichen Fleischkonsum von rund 100 000 Schweizer*innen.

Fleisch ist ein ressourcenintensives Lebensmittel. Grossverteiler könnten es am letzten Tag des Verbrauchsdatums aus dem Kühlregal nehmen, neu etikettieren, einfrieren und zu einem reduzierten Preis anbieten oder einer karitativen Organisation spenden. Dies ist durch den Bund ausdrücklich erlaubt. Der Bund selber empfiehlt in einem Informationsschreiben: "Solche Lebensmittel müssen mit dem Einfrierdatum plus 90 Tage gekennzeichnet werden. Diese können bei Einhaltung der Tiefkühlkette an Konsumenten abgegeben werden."

Mit solchen Massnahmen will der Bund die Lebensmittelvernichtung bis zum Jahr 2030 um 50 Prozent senken.

Die Grossverteiler Coop und Migros haben diesen Aktionsplan des Bundes mitunterzeichnet. Trotzdem vergasen sie weiterhin essbares Frischfleisch, statt es einzufrieren und zu verschenken oder reduziert abzugeben.

Globus hingegen zeigt, dass es auch anders geht: Dort wird in den Theken liegengeliebenes Frischfleisch direkt an die Gratisessensausgabe für Obdachlose an der Zürcher Europaallee gespendet.

Die Betreiberin und Gründerin des Vereins Incontro sagt dazu: "Fleisch ist hier sehr willkommen und begehrt."

Auch der Verein "Tischlein deck dich", der Lebensmittel an weniger privilegierte Menschen verteilt, würde gerne tiefgefrorenes Frischfleisch von Grossverteilern abgeben.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Einfrieren von Fleisch am Tag des Verbrauchsdatums und die freiwillige Abgabe an karitative Organisationen ist bereits heute möglich. Voraussetzung ist, dass das Fleisch bis dahin optimal gelagert wurde, in einwandfreiem Zustand ist und fachgerecht eingefroren wird (Informationsschreiben "Abgabe von Lebensmitteln nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums" des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen von Februar 2022; www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Rechts- und Vollzugsgrundlagen > Hilfsmittel > Informationsschreiben). Auf diese Weise kann ein wichtiger Beitrag gegen die Lebensmittelverschwendung geleistet werden.

Es liegt in der Verantwortung des Detailhändlers, im Rahmen seiner lebensmittelrechtlichen Selbstkontrolle zu beurteilen, ob sich das Fleisch zum Einfrieren und Weitergeben noch eignet, oder ob es vernichtet werden muss. Der Detailhandel ist auch in diesem Fall für die Sicherheit des Lebensmittels verantwortlich.

Am 6. April 2022 hat der Bundesrat den Aktionsplan gegen Food Waste verabschiedet (www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Abfall > Abfallwegweiser > Biogene Abfälle > Abfallarten > Lebensmittelabfälle > Aktionsplan). Damit will er bis 2030 unter anderem die vermeidbaren Lebensmittelverluste in der Schweiz gegenüber 2017 halbieren. 29 Unternehmen und Verbände haben eine entsprechende branchenübergreifende Vereinbarung zur Reduktion der Lebensmittelverluste unterzeichnet. In der kommenden Zeit werden Arbeitsgruppen im Rahmen dieser Vereinbarung Massnahmen erarbeiten. Die Möglichkeit, mehr Fleisch am Tag des Verbrauchsdatums einzufrieren und abzugeben, soll dabei im Hinblick auf eine möglichst breite Umsetzung diskutiert werden. Bis 2025 wird der Bundesrat prüfen, ob die Massnahmen und Instrumente zur Erreichung der Ziele des Aktionsplans ausreichen und wenn nötig weitere Massnahmen ergreifen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3813	n	DE FR IT Po. Suter. Schluss mit dicker Luft! Luftqualität in Innenräumen verbessern		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob die bestehenden rechtlichen Grundlagen, Normen und Richtlinien zur Innenluftqualität genügen und wie die gesetzlichen Grundlagen ausgestaltet sein müssten, um die Qualität der Luft in Innenräumen schweizweit verbindlich zu regeln. Insbesondere soll darauf eingegangen werden, welche Normen angepasst werden müssten, um Gebäude epidemientauglich zu machen. Im Bericht soll zwischen Gebäuden ohne Wohnnutzung (z.B. Schulen, Gewerbe, Kultur, Verwaltung, Büro) und Wohngebäuden unterschieden werden.

Begründung

Durchschnittlich halten wir uns etwa 80-90 Prozent der Zeit in Innenräumen auf - meist zu Hause, bei der Arbeit oder in der Schule. Die Luft, die wir atmen, ist also zum allergrössten Teil Innenraumlufte. Gute Luft in Innenräumen ist deshalb zentral für unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden. Die Innenraumlufte ist aber meist stärker belastet als die Aussenluft, denn es gibt in Innenräumen viele zusätzliche Quellen für Luftverunreinigungen. Giftstoffe aus den Bau- und Einrichtungsmaterialien, Schimmel und Radon aus dem Bauuntergrund und der Bausubstanz oder die Emissionen der Menschen wie CO₂, Viren und Bakterien belasten das Raumklima. Schlechte Luft führt zu Konzentrations- und Produktivitätsverlusten. Gefährdende Stoffe in der Innenraumlufte können zu Erkrankungen der Atemwege bis hin zu Krebs und anderen schweren Krankheiten führen. Viele in Innenräumen vorhandene Chemikalien können Unwohlsein auslösen.

Die Qualität der Aussenluft wird in der Schweiz detailliert in der Luftreinhalteverordnung festgelegt. Für die Qualität der Innenraumlufte und die Problematik von Schadstoffen in Innenräumen gibt es in der Schweiz hingegen keine umfassende rechtliche Grundlage. Dies geht auch aus den Antworten des Bundesrats auf diverse Vorstösse zur Luftqualität in Innenräumen hervor. Durch die heute geltenden Gesetze, Verordnungen und Normen werden lediglich Teilaspekte geregelt. Für den Arbeitsplatz werden einige Regelungen in der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz festgehalten. Es fehlt aber eine Rechtsgrundlage, um allgemeingültige Raumluftgrenzwerte und raumluftebezogene Emissionsgrenzwerte festzulegen.

Während der Covid-Pandemie hat die Bedeutung guter Luft in Innenräumen zugenommen. Von Menschen ausgestossene Aerosole können sich in schlecht belüfteten Innenräumen ansammeln und das Risiko einer SARS-CoV-2-Übertragung erhöhen. Infektionskrankheiten stellen die Gebäudetechnik vor grosse Herausforderungen. Es ist deshalb wichtig zu überprüfen, ob bestehende Normen ergänzt oder angepasst werden müssen, um die Gebäude epidemientauglich zu machen.

Stellungnahme BR/Behörde

In der Botschaft zum Chemikaliengesetz vom 24. November 1999 wurde die rechtliche Situation zur Regelung der Qualität der Luft in Innenräumen, insbesondere betreffend die Festlegung von verbindlichen Raumluftgrenzwerten für Schadstoffe, detailliert dargelegt (BBl 2000 687, vgl. auch Anfrage 00.1059 Plattner). Diese Analyse des Bundesrates hat in ihren Grundzügen noch immer Bestand. Der Bund hat gestützt auf Artikel 29 ChemG (SR 813.1) einen Informationsauftrag zur Innenraumlufte und kann namentlich Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität der Innenraumlufte abgeben.

Wie in den Antworten auf die Interpellation 21.3577 Bäumle und die Frage 22.7527 Suter ausgeführt, kommt dem Luftwechsel in Bezug auf die Qualität der Innenraumlufte und insbesondere auch zur Senkung des Risikos von Übertragungen durch infektiöse Aerosole über weite Distanzen eine zentrale Bedeutung zu. Der Luftwechsel in Innenräumen ist im Wesentlichen durch das Gebäude bedingt und kann nicht über Bestimmungen zu verschiedenen Quellen chemischer Schadstoffe reguliert werden. Die bestehenden Bau- und Lüftungsnormen wie auch die arbeitsgesetzlichen Regelungen (Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz, SR 822.113) genügen nach Ansicht des Bundesrates, um einen ausreichenden Luftwechsel in Gebäuden sicher zu stellen.

Die Untersuchungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Lüftung in Schulen im Jahr 2019 wie auch die aktuellen Erkenntnisse aus der Pandemie zeigen, wie wichtig es ist, dass der bestehende anerkannte Stand der Technik zur Lüftung von Gebäuden auch breit und konsequent umgesetzt wird, was bislang noch nicht der Fall ist. Der Bundesrat konzentriert sich deshalb auf Massnahmen, welche bei den Akteurinnen und Akteuren (u.a. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Betreibende von Gebäuden) das Bewusstsein um die Bedeutung von Raumluftqualität und Lüftung stärken. So wird das BAG im Herbst 2022 auf verschiedenen Kanälen auf das "richtige Lüften" zur Reduktion von SARS-CoV-2-Übertragungen hinweisen und dort auch über die Hilfsmittel, wie zum Beispiel CO₂ Messgeräte, informieren.

Zudem werden bereits mit den massgebenden Institutionen im Bereich Gebäude und Gebäudetechnik zur Thematik Normen und pandemiegerechte Gebäude und zu Sofortmassnahmen für die kommende Heizperiode Gespräche

geführt. Ziel ist, dass die Betreiber von Lüftungsanlagen die bereits bestehenden Empfehlungen zum Betrieb der Anlagen während der Pandemie kennen, ihre Anlagen entsprechend überprüfen und die notwendigen Anpassungen vornehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist aus Sicht des Bundesrates die zusätzliche Erstellung eines Berichts nicht zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3815	n	DE FR IT Po. Suter. Rechtsgrundlagen mit der Behindertenrechtskonvention harmonisieren		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Widersprüche zwischen den geltenden Rechtsgrundlagen und dem Schweizer Behindertengleichstellungsrecht (inklusive Behindertenrechtskonvention) zu analysieren und zu dokumentieren. Gestützt darauf ist zu skizzieren, durch welche Gesetzes- und Verordnungsanpassungen diese Widersprüche beseitigt werden können; zudem ist ein systematisches Prüfverfahren zu entwickeln, mit welchem die Vereinbarkeit unserer Rechtsgrundlagen mit dem Behindertengleichstellungsrecht kontinuierlich gewährleistet werden kann. Insbesondere soll aufgezeigt werden, welche Massnahmen geeignet sind um sicherzustellen, dass die vermehrte Übernahme von EU-Normen u.a. im Bereich des öffentlichen Verkehrs nicht zu einer Beschneidung oder Aushebelung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz führt. Dabei ist der völkerrechtlich bestehende Spielraum zugunsten der Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere des Rechts auf Autonomie, so weit wie möglich auszuschöpfen.

Begründung

Die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) verpflichtet die Schweiz unter anderem ausdrücklich, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen. Im März 2022 hat der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen die Schweiz in Bezug auf die Umsetzung der BRK erstmals überprüft. In seinen Empfehlungen ("Concluding Observations") zuhanden der Schweiz zeigt er sich in Bezug auf Artikel 4 BRK besorgt über die mangelhafte Harmonisierung der Schweizer Rechtsgrundlagen mit der BRK. Weiter kritisiert er mit Bezug auf Artikel 9 BRK, "dass die verstärkte Anwendung von EU-Normen niedrigere Anforderungen an die Zugänglichkeit stellt und die Fähigkeit von Menschen mit Behinderungen und der sie vertretenden Organisationen einschränkt, sich für das höhere Niveau der Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens einzusetzen". Der UNO-Ausschuss empfiehlt der Schweiz, sämtliche Rechtsgrundlagen mit der BRK zu harmonisieren. Dies bedingt, dass bei Gesetzes- und Verordnungsrevisionen die BRK immer mitgedacht und eine Harmonisierung mit der BRK angestrebt werden muss.

Stellungnahme BR/Behörde

Sicherzustellen, dass das Schweizer Recht mit dem Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) übereinstimmt, ist eine Verpflichtung, die die Schweiz mit ihrem Beitritt zu diesem Übereinkommen eingegangen ist.

Im Rahmen des Initialstaatenberichts der Schweiz über die Umsetzung der BRK 2016 und der 2015 erfolgten Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) formulierte der Bundesrat die Stossrichtungen und Prioritäten für die Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen (Bericht des Bundesrates zur Behindertenpolitik vom 9.5.2018).

Das Staatenberichtsverfahren, das im April 2022 zum ersten Mal abgeschlossen wurde, ermöglichte es dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Empfehlungen auszusprechen. Auf dieser Grundlage wird der Bundesrat bis Ende 2022 erneut die Ziele und Massnahmen in der Behindertenpolitik festlegen. Neben der im BehiG vorgesehenen regelmässigen Überprüfung der Wirksamkeit wird die Konformität der Gesetzgebung mit der BRK bei der Ausarbeitung oder Änderung von rechtlichen Bestimmungen überprüft. Dieser Abgleich findet auch bei der Übernahme von EU-Richtlinien und insbesondere im Rahmen der Interoperabilität von Informationssystemen statt.

Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3841	n	DE FR IT Mo. Fraktion G. Innovationen finanzieren und fördern. Vorsorgekapital nachhaltig nutzen	Ryser	-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat schafft die Grundlagen, damit Vorsorgeeinrichtungen innert 10 Jahren ein Prozent ihres Anlage-Portfolios in Venture Capital Finanzierungen, die strengen Nachhaltigkeitskriterien genügen, investieren können.

Begründung

Obwohl die Schweiz zu den innovativsten und wohlhabendsten Volkswirtschaften der Welt gehört, schneidet sie bei der Finanzierung von Start-ups nur unterdurchschnittlich ab. Ein Investitionsschub in den ökologischen Umbau ist aber unerlässlich, um die Widerstandsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft sicherzustellen.

Die Vorsorgeeinrichtungen können dabei mit ihrem enormen Anlagevolumen eine entscheidende Rolle spielen, um die Transformation hin zu einer sozialen, innovativen und klimafreundlichen Wirtschaft zu finanzieren. Denn die im öffentlichen Auftrag handelnden Finanzinstituten und die Einrichtungen der staatlichen und der privaten Vorsorge (Schweizerische Nationalbank, Kantonalbanken, AHV/IV/EO Ausgleichsfonds compenswiss, SUVA, Pensionskassen und die Stilllegungs- und Entsorgungsfonds der Atomkraftwerke) verwalten Ersparnisse von über 1000 Milliarden Franken - das ist deutlich mehr als das jährliche Schweizer Bruttoinlandprodukt.

Nachhaltige Innovation soll ermöglicht werden, indem die Vorsorgeeinrichtungen innert zehn Jahren mindestens ein Prozent ihres Anlageportfolios in Venture Capital-Finanzierungen zugunsten von Cleantech-Firmen, Start-Ups und anderen Unternehmen investieren, die Innovationen für die ökosoziale Wende vorantreiben und stützen. Damit kann das Sparkapital nicht nur Erträge abwerfen, sondern steht gleichzeitig auch für die Transformation hin zu einer sozialen und Klimafreundlichen Wirtschaft zur Verfügung.

Die Anwendung strenger Nachhaltigkeitskriterien ermöglicht, dass diese Investitionen neben einem finanziellen auch am volkswirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert schaffen. Und die Vorsorgeeinrichtungen profitieren davon, dass die Renditen langfristig regelmässiger und sicherer fließen, wenn Ersparnisse der Arbeitnehmer*innen in die sozialökologische Wende statt, wie heute, in riesigem Ausmass in spekulative Immobilien und klimaschädigende Tätigkeiten fließen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Anlagevorschriften in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) lassen die in der Motion geforderten Investitionen bereits zu. Die Vorsorgeeinrichtungen können gemäss Artikel 55 Buchstabe d BVV 2 bis zu 15 Prozent ihres Anlagevermögens in alternative Anlagen investieren, wozu auch Formen des Venture Capital gehören (Art. 53 Abs. 1 Bst. e BVV 2). Darüber hinaus hat der Bundesrat mit Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe dbis BVV 2 per 1. Oktober 2020 Infrastrukturanlagen mit einer Anlagelimit von 10 Prozent (Art. 55 Bst. f BVV 2) und mit Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe dter BVV 2 per 1. Januar 2022 nichtkотиerte, schweizerische Anlagen in Private Equity und Private Debt mit einer Anlagelimit von 5 Prozent (Art. 55 Bst. g BVV 2) neu in den Katalog der zulässigen Anlagen aufgenommen.

Mit der Aufnahme von nichtkотierten, schweizerischen Anlagen in Private Equity und Private Debt hat der Bundesrat die Motion Graber (13.4184 "Langfristanlagen von Pensionskassen in zukunftssträchtige Technologien und Schaffung eines Zukunftsfonds Schweiz") im Sinne einer Förderung der hiesigen Innovation umgesetzt. Selbstredend geht es dabei auch um eine Förderung von Innovation im Rahmen des ökologischen Wandels.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben zur Vermögensverwaltung frei, ihre Vermögensanlage selbstverantwortlich nach Kriterien der Nachhaltigkeit auszurichten. Das gilt für alle Anlagekategorien, also auch für Investitionen in Venture Capital. Auch wenn es in der Schweiz kein allgemein anerkanntes oder einheitliches Nachhaltigkeitskonzept gibt, beispielsweise im Sinne der Taxonomie der EU (vgl. EU taxonomy for sustainable activities), deutet die Studienlage klar darauf hin, dass immer mehr Vorsorgeeinrichtungen ihre Vermögensanlage nach Kriterien der Nachhaltigkeit ausrichten (z. B. Swisscanto Vorsorge AG: Schweizer Pensionskassenstudie 2021).

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3930	n	DE FR IT Po. Feller. Die gesamten Kapitalmarkterträge der Krankenversicherer für die Prämiensenkung verwenden		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob die Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verpflichtet werden sollen, ihre gesamten Kapitalerträge für die Prämiensenkung zu verwenden.

Begründung

Im Jahr 2019 haben die Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 17 Milliarden Franken auf den Finanzmärkten angelegt und Erträge in der Höhe von 992 Millionen Franken erzielt. 2020 betrugen die Anlagen 17,5 Milliarden und die Erträge 370 Millionen. 2021 stiegen die Anlagen auf 18,1 Milliarden und die Erträge auf 600 Millionen. Innerhalb von drei Jahren wurden somit Kapitalerträge in der Höhe von nahezu 2 Milliarden erzielt. Diese Erträge fliessen offenbar in die Reserven.

Die Krankenversicherer dürfen einen Anteil ihrer Kapitalerträge bei der Festlegung der Prämien abziehen. Für die Bestimmung des Anteils dürfen sie aber nur die Kapitalerträge verwenden, die den Prozentsatz, den sie in den zehn letzten Jahren durchschnittlich erwirtschaftet haben, nicht überschreiten (Art. 25 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV). Die Verwendung eines solchen Durchschnitts jeweils anstelle der jährlich erwirtschafteten Erträge hat einen stabilisierenden Effekt, da die Finanzergebnisse über einen Zeitraum von zehn Jahren geglättet werden. Diese Glättung stellen wir nicht infrage.

Das Problem liegt darin, dass die Krankenversicherer die Möglichkeit, nicht aber die Pflicht haben, ihre Kapitalerträge für die Prämiensenkung zu verwenden. Im Jahr 2022 haben nur 32 von 51 Versicherern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Und selbst diese 32 Versicherer haben dafür nicht zwingend ihre gesamten anrechenbaren Kapitalerträge verwendet. Im Kreisschreiben 5.1 vom 1. Juni 2022 an die Krankenversicherer schreibt das BAG: "Das BAG hat bezüglich Anrechnung von Nettokapitalerträgen gemäss Art. 25 Abs. 2 KVAV festgestellt, dass die Krankenversicherer bei der letztjährigen Prämieeingabe die Nettokapitalerträge häufig nur teilweise miteinbezogen haben. Im Zusammenhang mit den stetigen Kapitalmarktgewinnen der Branche weist das BAG erneut auf die Möglichkeit der Anrechnung der Nettokapitalerträgen hin."

Im Klartext steht den Krankenversicherern ein Instrument zur Verfügung, das es ihnen erlaubt, die Prämien zu senken, welches sie aber nicht oder nur teilweise anwenden. Da eine deutliche Prämienhöhung für 2023 wahrscheinlich ist, wäre es schlüssig, den aktuellen gesetzlichen Rahmen so anzupassen, dass die Krankenversicherer dazu verpflichtet sind, ihre gesamten Kapitalerträge für die Prämiensenkung zu verwenden.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Postulant ist der Bundesrat gewillt, alles zu tun, um den Anstieg der Krankenkassenprämien abzufedern. Mit der Verabschiedung der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV; SR 832.121) führte er die Möglichkeit ein, dass die Versicherer einen Anteil der Kapitalerträge von den zu deckenden Kosten abziehen können. Derzeit stellt er Überlegungen an, wie der Einbezug von Kapitalerträgen in die Prämienberechnung optimiert werden kann.

Wie der Verfasser des Postulats ist auch der Bundesrat der Ansicht, dass die Berücksichtigung eines Durchschnitts mehrerer Jahre die Prämienschwankungen etwas glätten dürfte. Gegenüber der Idee einer Verpflichtung, alle Kapitalerträge in den Prozess der Prämienberechnung einzubeziehen, ist er jedoch skeptisch. Er hält diesen Weg nicht für geeignet, um eine gewisse Stabilität bei den Prämien zu gewährleisten, weil unerwünschte Prämiensprünge unvermeidbar wären. In Jahren mit sehr guten Erträgen könnte der Prämienanstieg in Grenzen gehalten werden, während bei einem stark negativen Geschäftsjahr, wie es für 2022 erwartet wird, der vom Postulanten vorgeschlagene Automatismus zu einer Verschärfung der Situation führen würde, da sich die Verluste direkt auf die Prämien auswirken würden.

Der Bundesrat betont zudem, dass die Versicherer jederzeit in der Lage sein müssen, ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, indem sie insbesondere über die erforderlichen Reserven verfügen (Art. 5 Bst. d des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung; KVAAG, SR 832.12). Die Höhe der Reserven erweist sich als ausgesprochen unbeständig. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Frage Lohr (22.7558 Reserven der Krankenversicherer) und während der Debatte im Nationalrat im Rahmen der Motion Feller (20.4199 Berechnung der Krankenkassenprämien. Transparenz der zugrunde liegenden Annahmen und Modalitäten sicherstellen) dargelegt hat, sind die Reserven der Versicherer deutlich zurückgegangen und dürften Ende 2022 voraussichtlich weniger als 10 Milliarden Franken betragen. Die Versicherer dazu zu verpflichten, jedes Jahr die Kapitalerträge gesamthaft für die Berechnung der Prämien zu verwenden, hiesse, ihnen eine Quelle zur Reservebildung zu entziehen. Es ist daher nicht

ausgeschlossen, dass die Aufsichtsbehörde, um die Solvenz eines Versicherers zu gewährleisten, gezwungen wäre, eine sichernde Massnahme wie eine Prämienhöhung anzuordnen (Art. 38 Abs. 2 Bst. g KVAG), da der Versicherer nicht mehr in der Lage wäre, eine sanierungsbedürftige Situation durch Kapitalerträge zu beheben.

Aufgrund dieser Ausführungen und insbesondere der Überlegungen, die er derzeit in diesem Bereich anstellt, ist der Bundesrat der Ansicht, dass der vom Postulanten geforderte Bericht nicht notwendig ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.3941	n	DE FR IT Mo. Gafner. Rekordhohe Übersterblichkeit aufklären. Einsetzung einer ausserparlamentarisch en Untersuchungskommis sion		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine unabhängige, ausserparlamentarische Untersuchungskommission (APUK) einzusetzen, welche die Gründe der vom Bundesamt für Statistik (BFS) ausgewiesenen, auffällig hohen Übersterblichkeit im Jahr 2022 untersucht und der Eidgenössischen Bundesversammlung darüber Bericht erstattet. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob Zusammenhänge zwischen der Zunahme der Übersterblichkeit und der gestiegenen Impfquote gegen Covid-19 bestehen. Bei der Zusammensetzung der APUK muss gewährleistet werden, dass sie aus unabhängigen Fachpersonen (u.a. Epidemiologen, Krebs- und Herzspezialisten) besteht, die allein der wissenschaftlichen Wahrheit verpflichtet sind.

Begründung

Gemäss Publikationen des Bundesamts für Statistik (BFS) sind in der Schweiz im Jahr 2022 bis Mitte September mehr als 3000 Menschen mehr gestorben als prognostiziert. Speziell vor dem Hintergrund, dass das BFS und andere Stellen des Bundes diese besorgniserregende Abweichung in bisherigen Verlautbarungen nicht schlüssig begründen konnten, verunsichern diese Zahlen grosse Teile der Bevölkerung. Gerade auch das Vertrauen in die Wirkung von Covid-19-Impfstoffen erleidet dabei massiven Schaden, wenn mögliche negative Auswirkungen ohne eine seriöse Aufarbeitung nicht ultimativ ausgeschlossen werden können. Um das Vertrauen in die staatliche Ordnung wieder herzustellen, sind die Gründe der in diesem Ausmass noch nie dagewesenen Übersterblichkeit lückenlos - und allein der Wahrheit verpflichtet - aufzuklären.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat weist darauf hin, dass es das Organ "ausserparlamentarische Untersuchungskommission" nicht gibt, und dass er das Anliegen der Motion als Antrag zur Einsetzung einer unabhängigen Expertengruppe versteht. Die Expertengruppe sollte die Gründe der vom Bundesamt für Statistik (BFS) im Zeitraum Januar bis September 2022 publizierten Übersterblichkeit untersuchen.

Bei den vom BFS publizierten Zahlen handelt es sich um eine zu erwartende Bandbreite der Todesfälle, basierend auf den vergangenen fünf bis zehn Jahren, sowie die tatsächlich aufgetretenen Todesfälle. Die Übersterblichkeit ist die Differenz zwischen erwarteten und tatsächlichen Werten; sie wird pro Kalenderwoche berechnet und in Altersklassen aufgeschlüsselt. Aussergewöhnliche Ereignisse wie eine Pandemie oder saisonale Effekte wie beispielsweise Hitzewellen beeinflussen die Übersterblichkeit deutlich.

Seit Beginn der Pandemie ist in der Schweiz auf nationaler wie auf kantonaler Ebene eine Korrelation zwischen der vom BFS beobachteten Übersterblichkeit und den Covid-19-Wellen zu beobachten. Dies trifft auch für das Jahr 2022 zu. Der Sommer 2022 war sowohl von einer erheblichen Covid-19-Welle als auch sehr hohen Temperaturen geprägt, welche plausible Gründe für die beobachtete Übersterblichkeit darstellen. Weitere mögliche Ursachen könnten auch in den indirekten Folgen der Pandemie zu finden sein, beispielsweise verschobene Vorsorgeuntersuchungen und dadurch eine Zunahme von fortgeschrittenen malignen Erkrankungen. Eine exakte Aufschlüsselung der Übersterblichkeit im Jahr 2022 lässt sich mit den aktuell verfügbaren Daten noch nicht erstellen. Diese erfolgt soweit möglich mit der jährlichen Todesursachenstatistik des BFS, welche rückwirkend nach etwas mehr als einem Jahr publiziert wird.

Die Todesursachenstatistik mit den bisher provisorischen Ergebnissen für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 weist für neun Todesfälle als Ursache "Unerwünschte Nebenwirkungen bei der Anwendung von Covid-19-Impfstoffen" aus. Das BFS übernimmt diese Information direkt und ohne weiterführende Abklärungen aus den Meldungen. Im gleichen Zeitraum wurde für 3'573 Todesfälle Covid-19 als Haupttodesursache ausgewiesen; zusätzlich zu den 9'305 Todesfällen mit Covid-19 als Haupttodesursache im Jahr 2020. Diesen 12'878 Todesfällen aufgrund von Covid-19 (März 2020 - Juni 2021) stehen über 7.5 Mio. Impfdosen gegenüber, die bis Juni 2021 in der Schweiz verabreicht wurden; 4.4 Mio. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben mindestens eine Impfdosis erhalten.

Swissmedic lässt alle gemeldeten Verdachtsfälle zu unerwünschten Wirkungen der Covid-Impfung durch interne und externe Experten überprüfen. Weder die Auswertung von Spontanmeldungen noch andere publizierte Daten auf nationaler und internationaler Ebene ergeben Anzeichen, dass die in der Schweiz eingesetzten Impfstoffe Todesfälle direkt verursacht hätten oder dass Covid-19 Impfungen zu einer Übersterblichkeit führen. Dies gilt auch für die oben

genannten neun Meldungen des BFS, soweit die Abklärungen durch Swissmedic bereits abgeschlossen sind. Demgegenüber konnte für das Jahr 2020 (vor Beginn der Impfkampagne) eine historisch hohe Übersterblichkeit aufgrund der Covid-19 Pandemie wie in anderen Ländern auch für die Schweiz gezeigt werden. Sollte die definitive Auswertung der Todesursachenstatistik Hinweise darauf geben, dass vermehrt Todesfälle im Zusammenhang mit der Impfung gegen Covid-19 auftreten, würden detailliertere Untersuchungen in Auftrag gegeben. Die Einsetzung einer Expertengruppe würde weder schnellere, noch bessere Resultate zum geforderten Untersuchungsgegenstand liefern, da die Datenbasis auch in diesem Fall die Auswertungen der Todesfallstatistik des BFS und die laufende Überwachung der Impfnebenwirkungen durch Swissmedic sein würde. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4013	n	DE FR IT Mo. Wyss. Vaterschaftsurlaub soll bei neonatalem Tod nicht erlöschen		-	X	

Eingereichter Text

Gemäss Bundesamt für Statistik verstarben 2021 neonatal (innert den ersten 28 Tagen) 167 Säuglinge, davon 139 innert den ersten 7 Tagen. Es ist unumstritten, dass beim Tod des neugeborenen Kindes der Mutterschutz gilt und diese sich von der Belastung der Schwangerschaft, der Niederkunft erholen, sich aber auch für die körperliche Rückbildung schonen kann. Beim Vater erlischt der Vaterschaftsurlaub (10 Tage innert den ersten 6 Monaten nach Geburt) beim Tod des Kindes. In einem solch schwierigen Moment, sollte ein Vater den Verlust verarbeiten dürfen. Sich unmittelbar nach dem Tod seines Kindes, Unter Umständen noch im Spital, darum kümmern zu müssen, die Modalitäten der Abwesenheit mit seinem Arbeitgeber zu regeln, ist eine unnötig harte zusätzliche Belastung. Auch wenn der Vaterschaftsurlaub nicht mit dem Mutterschutz vergleichbar ist, so ist es aus Sicht der Motionärin richtig, dass beim neonatalen Tod der Vaterschaftsurlaub nicht erlischt.

Aus diesem Grund bittet die Motionärin den Bundesrat, das EOG zu ändern und Artikel 16j, Absatz 3 Bst. d zu streichen und ggf. weitere gesetzliche Anpassungen zu machen um das Anliegen zu erfüllen.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten auf die Motionen 21.3734 Gysin "Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes" und 22.3125 Prezioso "Vaterschaftsurlaub beim Tod des Kindes gewähren" betont hat, ist er sich der schwierigen Situation bewusst, wenn Eltern mit dem Tod eines Kindes konfrontiert sind; der Vater bzw. der andere Elternteil ist von diesem sehr belastenden und traurigen Ereignis selbstverständlich ebenso betroffen.

Der am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Vaterschaftsurlaub soll eine ausgeglichene Rollenverteilung des Paares ab Geburt des Kindes ermöglichen und dem Vater primär die Möglichkeit geben, sich in die veränderte Familiensituation mit dem Neugeborenen einzubringen und mit ihm eine Beziehung aufzubauen (18.441 pa. iv. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative. Bericht der SGK-S vom 15. April 2019, BBl 2019 3405, S. 3405). Der Mutterschaftsurlaub zielt ebenfalls darauf ab, dass sich die Mutter um das Neugeborene kümmern und die Mutter-Kind-Beziehung aufbauen kann, er dient der Mutter aber auch zur Erholung von den Anstrengungen der Schwangerschaft und den körperlichen Folgen der Geburt.

Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine unterschiedliche Regelung für die beiden Urlaube. Anders als bei der Mutterschaftsentschädigung endet der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt (Art. 16j Abs. 3 Bst. d Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]). Ein über die EO entschädigter Urlaub beim Tod eines Kindes ist in der Gesetzgebung aktuell nicht vorgesehen. Jedoch könnte allenfalls ein üblicher Urlaub nach Artikel 329 Absatz 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) in Betracht kommen, oder eine Abwesenheit mit Lohnfortzahlungspflicht, sofern es sich um eine Arbeitsverhinderung handelt, deren Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen, und die anderen Voraussetzungen nach Artikel 324a OR erfüllt sind.

Zudem würde die in der Motion geforderte Änderung, die Vaterschaftsentschädigung bei neonatalem Tod des Kindes nicht einzustellen, eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber Vätern schaffen, deren Kind erst nach der ersten Lebensphase stirbt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4086	n	DE FR IT Po. Gysin Greta. Studie über die Kosten von geschlechts- spezifischer Gewalt		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über Ausmass und Kosten von geschlechterspezifischer Gewalt zu verfassen. Unter geschlechtsspezifischer Gewalt ist sexuelle und häusliche Gewalt zu verstehen, die in Paarbeziehungen, aber auch ausserhalb von Paarbeziehungen ausgeübt wird. Im Bericht sind die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der vom Eidgenössischen Büro für Gleichstellung veröffentlichten INFRAS-Studie 2013 "Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen" zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls neuere internationale Studien, insbesondere die Studie "The costs of gender-based violence in the European Union" des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE). Dies, damit sich ein Quervergleich machen und dann die Entwicklung der Kosten auf der Zeitachse ablesen lassen.

Begründung

Die geschlechtsspezifische Gewalt, verstanden als sexuelle und häusliche Gewalt, schadet der körperlichen und seelischen Gesundheit und verursacht kurz-, mittel- und langfristig ungeheure Kosten und Erwerbsausfall. Gewalt und deren Konsequenzen betreffen oft auch die Angehörigen der Opfer, häufig deren Kinder. Die Tatsache, dass die meisten Vorfälle weder den Justizbehörden noch den Fachstellen gemeldet werden, erhöht die Schäden und die damit zusammenhängenden Kosten und das Risiko, dass die Opfer weitere Tötlichkeiten erleben und die Täter und Täterinnen weiter Gewalt ausüben. Hinzu kommt, dass Personen ihr Zuhause oder ihren Arbeitsplatz, wo sie Gewalt erfahren haben, verlassen, nicht selten in eine prekäre und wirtschaftlich schwierige Lage geraten.

Bund und Kantone haben die Pflicht, die Opfer zu schützen und zu unterstützen, aber auch Gewaltprävention zu betreiben. Im vergangenen Jahrzehnt wurden auch im Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention einige Massnahmen zur individuellen Unterstützung getroffen, unter anderem diejenigen, die in der Motion Gysin 21.3084 und in deren Beratung erwähnt wurden. Nun brauchen wir aber aktuelle und relevante Daten und Zahlen, um die Auswirkungen zu evaluieren und zu verstehen, wo und wie zusätzlich eingegriffen werden muss.

Die INFRAS-Studie 2013, mit auf das Postulat Stump 05.3694 und die Motion Schenker 09.4253 zurückging, schätzte die Gerichts-, Gesundheits- und Sozialkosten und den Erwerbsausfall in der Schweiz. Die Studie, die auf grosse Datenlücken und einen Vertiefungsbedarf hinwies, ist aber veraltet.

Verschiedene jüngere Studien zeigen, dass die direkten und indirekten Kosten sowie die materiellen und immateriellen Folgen der geschlechtsspezifischen Gewalt den Staat enorm teuer zu stehen kommen. Die jährlichen Kosten werden vom EIGE im Jahr 2021 auf 2-3 Prozent des BIP jedes EU-Mitgliedstaats geschätzt, was auch den Schätzungen der Weltbank entspricht.

Angesichts der neuen Studien von UNO-Agenturen und anderer europäischen Länder muss die Schweiz eine Referenzgrundlage schaffen, um feststellen zu können, wie hoch die aktuellen Kosten sind und wie sie sich entwickelt haben und, wenn möglich, bei wem sie letztlich anfallen (Bund, Kantone, Opfer, andere). Aufgrund einer aktuellen und umfassenden Studie liessen sich auch die aktuellen Probleme fassen und die notwendigen und dringlichen Massnahmen zur Verhinderung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zur angemessenen Unterstützung der Opfer treffen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Forschungsbericht von 2013 zu den Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen weist erstmals systematisch die Folgekosten von Gewalt in Paarbeziehungen und, je nach Kostenbereich, auch von häuslicher Gewalt aus. Aufgrund der verfügbaren Datenlage wurden in einer vorsichtigen Schätzung Kosten von jährlich mindestens 164 Millionen Franken ausgewiesen, wobei für relevante Bereiche wie beispielsweise Zivilverfahren, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) oder die gesundheitlichen Folgekosten von mitbetroffenen Kindern aufgrund fehlender Daten keine Kostenschätzungen vorgenommen werden konnten. Zu diesen jährlich anfallenden tangiblen Kosten müssen zudem lebenslange Kosten in der Höhe von fast 2 Milliarden Franken berücksichtigt werden, welche als Folgen von Gewalt durch Verlust an Lebensqualität aufgrund von Schmerz, Leid und Angst entstehen (intangibile Kosten).

Dass Gewalt nicht nur für die Betroffenen grosses Leid verursacht, sondern auch Folgekosten für die Gesellschaft mit sich bringt, ist unbestritten. Eine erneute Kostenschätzung würde nach wie vor auf einer Hochrechnung und Schätzung aufgrund der verfügbaren Daten basieren. Nach Ansicht des Bundesrates wären dabei keine essentiellen neuen Erkenntnisse zu erwarten. In einigen relevanten Bereichen laufen aktuell Arbeiten, die die Verfügbarkeit von Daten verbessern, wie der Erste Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention) vom 18. Juni 2021 zeigt. So zum Beispiel das Projekt Justitia 4.0 betreffend Daten zu Zivil- und Strafverfahren. Die Verfügbarkeit dieser neuen Daten sollte abgewartet werden, bevor eine neue Studie zu den Kosten von geschlechtsspezifischer Gewalt in Betracht gezogen

wird. Zudem sieht der Bundesrat vor, eine umfassende Prävalenzstudie zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durchzuführen. Die notwendigen Mittel sind im Voranschlag 2023 bereits enthalten. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese geplante Prävalenzstudie zu Gewalt ein geeigneteres Mittel ist, um vertiefte Informationen zum Ausmass von Gewalt in der Schweiz zu erhalten und darauf basierend Massnahmen zu diskutieren. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4104	n	DE FR IT Mo. Gysi Barbara. Selbstvertretung stärken. Mittelvergabe an Behinderten- organisationen anpassen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten die Grundlagen der Invalidenversicherung so anzupassen, dass einerseits Organisationen der Selbstvertretung in den direkten Genuss von Bundesmitteln kommen und andererseits alle Organisationen, die Finanzmittel erhalten, die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in ihren Gremien stärken müssen. Zudem soll der Administrative Aufwand für den Erhalt von geringen Beiträgen gesenkt werden.

Begründung

Artikel 74 (Organisationen der privaten Invalidenhilfe) im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) regelt, dass nur sprachregional oder national tätige Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe Beiträge erhalten. Diese Einschränkungen verhindern faktisch, dass die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen gestärkt und ausgebaut wird.

Nebst den grossen Dachorganisationen leisten auch kleine, selbstvertretende Organisationen von Menschen mit einer Behinderung wertvolle private Leistungen für Menschen mit Behinderungen. Erstere Organisationen werden von der IV gesetzlich geregelt mit Beiträgen unterstützt, letztere erhalten aufgrund ihrer Grösse aktuell keine direkten Beiträge. Die kleineren Organisationen könnten zwar via Unterleistungsverträge indirekt auch von den Beiträgen profitieren, was in der Praxis trotz entsprechender Anweisung des BSV kaum geschieht.

Für kleine, innovative Organisationen von Menschen mit Behinderungen ist es deshalb nicht möglich, auf direktem Wege an öffentliche Beiträge zu gelangen. Ihre Angebote entstehen direkt aus einer Nachfrage von den Betroffenen und sind in der behinderten Community gut verankert. Bei diesen Projekten mangelt es heute an nachhaltiger und gesetzlich geregelter Finanzierung.

Innerhalb der bestehenden Dachorganisationen ist die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen in den meisten Fällen mangelhaft; gerade in Vorständen und Geschäftsleitungsgremien sind Menschen mit Behinderungen nicht präsent oder untervertreten. Das widerspricht dem Inklusionsgedanken und dem verankerten Recht auf gleichberechtigte Teilhabe, und es verwehrt engagierten Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, sich als Selbstvertreter*innen professionell weiterzuentwickeln. In den vergangenen Monaten haben Selbstvertreterorganisationen mit diversen politischen Engagements auf sich aufmerksam gemacht und gezeigt, dass sie Verantwortung übernehmen wollen und können. Diese Ressourcen und Erfahrungen müssen genutzt werden. Inklusion ohne starke Selbstvertreterorganisationen ist inkonsequent. Zudem erkennt das Gesetz die heutige Realität und verpasst es, die vorhandenen Fähigkeiten und Engagements von Menschen mit Behinderungen einzubeziehen. Das ist ineffizient und führt zu Leerläufen. Hier braucht es Anpassungen in den Grundlagen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Unterstützung der Invalidenhilfe des Bundes stützt sich auf Artikel 112c Absatz 2 der Bundesverfassung (SR 101), wonach der Bund gesamtschweizerische Bestrebungen zu Gunsten Betagter und Behinderter unterstützt. Die gesetzliche Konkretisierung findet sich insbesondere in Artikel 74 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20). Diese Norm ist so formuliert, dass nicht nur gesamtschweizerischen, das heisst national tätigen Dachorganisationen der privaten Invalidenfachhilfe Beiträge gewährt werden, sondern auch sprachregional tätigen Dachorganisationen. Dieser breite Rahmen wird genutzt. Gemäss Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) beteiligt sich der Bund zudem an gesamtschweizerischen oder sprachregionalen Organisationen, besonders mit Finanzhilfen. Eine darüberhinausgehende Anpassung auf Gesetzesebene, so dass Beiträge auch an kleinere als sprachregionale Organisationen direkt zu gewähren seien, sprengt den verfassungsrechtlichen Rahmen.

Der Bundesrat anerkennt die mit der Motion gewünschte Förderung der Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen und unterstützt sie bereits heute im vorgegebenen rechtlichen Rahmen über die Subventionsbestimmungen für die Finanzhilfen: Die verstärkte Selbstvertretung ist in den Vertragsbestimmungen verankert, die Vertragsnehmenden sind in der Pflicht, die Inklusion zu fördern sowie konkret offene Stellen in allen Ebenen ihrer Organisation nach Möglichkeit mit Menschen mit einer Behinderung zu besetzen.

Auf die neue Vertragsperiode 2024-27 hin ist zudem vorgesehen, die Selbstvertretung weiter zu stärken, indem wichtige Grundsätze im Kreisschreiben künftig noch expliziter festgehalten werden: So wird stärker betont werden, dass die subventionierten Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe ihre Leistungen priorisieren, eine gezieltere Ausrichtung auf die Inklusion anstreben und in der eigenen Organisation Menschen mit Behinderungen Raum geben, sich direkt einzubringen. Diese Optimierung wurde zusammen mit Vertretern und Vertreterinnen der Behindertenorganisationen erarbeitet. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass damit die regulatorischen Grundlagen zur

Selbstvertretung ausreichend präzisiert werden. Nun ist es Sache der Dachorganisationen, die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen auch sicherzustellen.

Der administrative Aufwand wird auf jede Vertragsperiode hin geprüft, kritisch hinterfragt und wo möglich und sinnvoll werden Vereinfachungen umgesetzt. Das relativ detaillierte Reporting ist jedoch notwendig, um den gesetzlichen Auftrag (Überprüfung der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen) erfüllen zu können. Der Aufwand für dieses Reporting wäre für kleinere Organisationen fast nicht zu bewältigen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4111	n	DE FR IT Mo. (Geissbühler) Bircher. Weniger Bürokratie in den Pflegerberufen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu veranlassen, dass die Bürokratie in den Pflegeberufen massiv gesenkt wird (max. 10 Prozent bei einem Beschäftigungsgrad von 100 %).

Begründung

1. Der Aufwand der Pflegenden für das Dokumentieren Ihrer Tätigkeiten ist enorm. Es ist eine Arbeit, welche die Pflegenden eher ungern erledigen, da es nicht zu den Kernkompetenzen des gelernten Berufes gehört. Bei einer Reduktion dieser Arbeiten, kann erwartet werden, dass weniger Pflegenden ihren Beruf verlassen.
2. Durch eine Reduktion des bürokratischen Aufwandes, hätten die Pflegenden wieder mehr Zeit für die eigentliche Arbeit mit den Menschen, was zu mehr Zufriedenheit und Lebensqualität bei allen führen würde.
3. Damit würden die Kosten im Gesundheitswesen deutlich reduziert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich der administrativen Belastung der Gesundheitsfachpersonen bewusst. Gleichzeitig ist eine gute Pflegedokumentation für die Qualität der Pflege von zentraler Bedeutung. Wie er in seiner Stellungnahme zum Postulat 19.4551 de Courten "Kostensenkung im Gesundheitswesen und Minderung der Prämienlast durch Abbau unnötiger bürokratischer Regulierungen in der medizinischen Versorgung und Pflege" festgehalten hat, liegt die Reduzierung der administrativen Belastung der Pflegenden, aber auch der Ärzteschaft, nicht alleine in der Kompetenz des Bundes. Es braucht auch Anstrengungen von Seiten der Gesundheitseinrichtungen, der Tarifpartner und weiteren Akteuren. Beispielsweise ist es an den Pflegeheimen und den Kantonen, für die Erfassung des Pflegebedarfs solche Instrumente auszuwählen, welche administrativ möglichst einfach zu handhaben sind.

Der administrative Aufwand kann zudem durch eine Förderung der Digitalisierung im Gesundheitswesen teilweise reduziert werden. Der Bundesrat hat aus diesem Grund die Annahme der Motion 21.4374 Silberschmidt "Einführung einer digitalen Patientenadministration" beantragt. Er hält in seiner Stellungnahme vom 23. Februar 2022 fest, dass er bereit ist, im Rahmen seiner Kompetenzen die Digitalisierung der Administration zu fördern. Die Motion wurde von beiden Räten angenommen und dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zur Umsetzung überwiesen. Der Bundesrat kennt die Problematik der frühzeitigen Berufsaustritte in den Pflegeberufen. Gemäss der Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) "Berufskarrieren Pflege" vom Oktober 2021 wird der administrative Aufwand allerdings relativ selten als Austrittsgrund angegeben (www.zhaw.ch > Gesundheit > Forschung > Public Health > Projekte > Berufskarrieren Pflege: Längsschnittstudie nach dem Berufseinstieg). Häufiger werden die zu leistenden Überzeiten, die unregelmässigen Arbeitszeiten und die damit verbundene erschwerte Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben genannt. Weitere oft genannte Gründe sind, dass Pausen nicht eingehalten werden können, sowie die permanent hohe physische und psychische Belastung im Beruf.

Mit der Umsetzung der Pflegeinitiative werden insbesondere im Rahmen der 2. Etappe Massnahmen vorgeschlagen, mit denen die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals verbessert und die bekannten Probleme angegangen werden sollen. Der Bundesrat wird bis voraussichtlich Ende 2022 über das weitere Vorgehen entscheiden.

Im Hinblick auf diese Arbeiten ist der Bundesrat der Ansicht, dass das Anliegen der Motion bereits aufgenommen und geprüft wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4184	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Kälin. Schärfere Einfuhrbestimmungen für Teile bedrohter Tierarten beispielsweise als Jagdtrophäen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einfuhrbewilligungspflicht auf alle bedrohten toten Wildtiere (und Teile davon) auszuweiten. Die Einfuhrbewilligungspflicht soll damit nicht nur für CITES-gelistete Arten, sondern für alle gemäss der Roten Liste der IUCN bedrohten Wildtiere und -Bestandteile gelten.

Begründung

Jährlich werden rund 50 CITES-pflichtige Wildtiere (oder Teile davon) als Jagdtrophäe in die Schweiz eingeführt. Wie hoch die Zahl der Importe von Arten ist, die nicht dem CITES Handelsabkommen unterliegen, ist nicht bekannt. Nach Auffassung des Bundesrates trägt das CITES-Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen mit seinen strengen Auflagen zum Handel mit gefährdeten Arten massgeblich zum Schutz dieser Arten bei. Dem kann grundsätzlich beigeprlichtet werden.

Allerdings werden auf CITES nur handelsrelevante Arten berücksichtigt. Diese Teilmenge der Arten muss jedoch nicht deckungsgleich sein mit denjenigen Arten, die gemäss der Roten Liste der IUCN bedroht sind. So stehen beispielsweise der Berggriedbock (EN), die Rehantilope (NT), der Kaffernbüffel (NT) oder der Buschmannhase (CR) auf der Roten Liste der bedrohten Arten und sind teilweise unmittelbar vom Aussterben bedroht. Keine dieser Tierarten unterliegt jedoch dem CITES- Abkommen. Mit der Ausweitung der Einfuhrbewilligungspflicht auf alle toten Wildtiere (und Teile davon) können nicht nur der Handel, sondern auch die Auswirkungen von z.B. Jagdtourismus auf die Wildbestände, besser dokumentiert werden. Diese wichtigen Informationen bilden die Grundlage, um geeignete artenschutzspezifische Massnahmen (wie beispielsweise Importverbote für stark bedrohte Arten, die nicht CITES-pflichtig sind) zu ergreifen und umzusetzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES; SR 0.453) regelt den internationalen Handel mit diesen Arten. Die strengen Auflagen (z.B. Einfuhrbewilligungen) tragen massgeblich zu deren Schutz bei. Sie gelten auch für Jagdtrophäen von Arten, die dem CITES-Übereinkommen unterstellt sind. Tiere, die nicht dem CITES-Übereinkommen unterstehen und welche international gehandelt werden, gelten in aller Regel nicht als gefährdet.

Die Weltnaturschutzunion IUCN (International Union for Conservation of Nature) führt ihrerseits eine Rote Liste der vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Die Gründe für die Bedrohung sind vielfältig: Zerstörung des Lebensraumes, Veränderung von Umwelteinflüssen (z.B. Klimawandel), übermässige Nutzung und Handel etc. Würde die Motion in der vorliegenden Form angenommen werden, wären rund 16'000 Tierarten erfasst, welche gemäss Roter Liste der IUCN als gefährdet eingestuft werden (also Status VU [gefährdet], EN [stark gefährdet] und CR [vom Aussterben bedroht]). Von diesen ist jedoch nur ein sehr geringer Anteil vom internationalen Handel betroffen. Diese Rote Liste ist zudem, im Gegensatz zu den Anhängen des CITES Übereinkommens, kein staatliches Regelwerk, sondern ein Fachinstrument einer Nichtregierungsorganisation. Deren automatische Übernahme in das Bundesrecht wäre rechtlich problematisch. Es würde ein sehr grosser administrativer Aufwand generiert, dessen Wirkung auf den Schutz dieser Arten fraglich ist.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4196	n	DE FR IT Mo. Badertscher. Ausweitung der Deklaration von Palmöl auf Kosmetik, Reinigungs- und Waschmittel		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, für mehr Transparenz im Palmölgeschäft zu sorgen und die Pflicht zur Deklaration von Palm(kern)öl und seinen Derivaten und Fraktionen auf Non-Food Produkte auszuweiten.

Begründung

Palmöl ist aufgrund seines ökologisch problematischen Anbaus ein umstrittenes Agrarprodukt. Sein Anbau ist hauptsächlich für die Regenwaldzerstörung - insbesondere in Malaysia und Indonesien, wo 85 Prozent des Öls hergestellt werden.

Konsumenten und Konsumentinnen sollten wissen dürfen, was sich in den Produkten des täglichen Bedarfs befindet und auf dieser Grundlage frei wählen, ob sie ein Produkt mit Palmöl (bzw. Palmkernöl und seine Derivate und Fraktionen) kaufen wollen. Mit der freien Wahl ist es auch möglich, die Herstellung positiv zu beeinflussen.

Die Schweiz kennt seit 2016 eine Deklarationspflicht von Palmöl bei Lebensmitteln. Viele Konsumentinnen und Konsumenten entscheiden sich seither bewusst gegen Palmöl in Lebensmitteln, was für den sinkenden Schweizer Palmölimport mitverantwortlich ist.

In Pflege-, Kosmetik-, Putz- und Waschmitteln fehlt eine solche Deklarationspflicht jedoch. Konsumentinnen und Konsumenten wissen nicht, ob ein Duschgel oder Shampoo Palmöl enthält oder nicht.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Deklarationspflicht von Palmöl bei Lebensmitteln wurde 2014 von den europäischen Kennzeichnungsvorschriften (Verordnung der EU Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel) ins Schweizerische Recht übernommen.

Kosmetika und ihre Bestandteile sind in der Schweiz im Lebensmittelrecht geregelt (LMG; SR 817.0). Die Kennzeichnungsanforderungen sind mit jenen der EU harmonisiert. Alle Bestandteile von kosmetischen Mitteln sind gemäss den geltenden rechtlichen Anforderungen schon heute deklarationspflichtig. In seltenen Fällen ist jedoch nicht immer ersichtlich, ob die Stoffe ursprünglich aus Palmöl hergestellt worden sein könnten (z.B. beim Bestandteil "Cetearyl Alcohol", der für die Regulierung der Viskosität eingesetzt wird).

Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln sind gestützt auf das Chemikaliengesetz (ChemG; SR 813.1) und das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) in der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) und in den Anhängen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) geregelt. Diese Bestimmungen sind mit dem EU-Recht harmonisiert und sehen keine Pflicht zur Angabe von Palmöl oder Palmkernöl in der Produktkennzeichnung vor.

Die Europäische Kommission hat in ihren Beschlüssen zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetika und Tierpflegeprodukte unter anderem auch Kriterien für die nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten festgelegt. Konsumentinnen und Konsumenten haben somit die Möglichkeit, Produkte zu bevorzugen, die nachweislich Palmöl-Produkte aus zertifizierter nachhaltiger Produktion enthalten, indem sie ein Produkt mit dem freiwillig verwendeten EU-Umweltzeichen wählen.

Eine einseitig von der Schweiz verlangte Deklaration von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten auf Non-Food-Produkten würde zu unverhältnismässigen technischen Handelshemmnissen führen und stünde als unnötiges Hemmnis für den internationalen Handel in einem Spannungsverhältnis mit den Welthandelsorganisations-rechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. Daher lehnt der Bundesrat eine solche Deklarationspflicht für Kosmetika, Wasch- und Reinigungsmittel ab.

Eine freiwillige Positivdeklaration durch die Hersteller (z.B. "ohne Palmöl hergestellt") ist bereits möglich und stellt eine bessere Lösung dar.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4199	n	DE FR IT Mo. Sollberger. Anpassung der Bauarbeitenverord- nung hinsichtlich der Notwendigkeit zur Einreichung eines Gesundheits- und Sicherheitsschutzkonz eptes		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Bauarbeitenverordnung in Artikel 4 folgendermassen zu ergänzen:
Neuer Absatz 3: Die SUVA kann Ausnahmen vorsehen.

Begründung

Bekanntlich ist die revidierte Bauarbeitenverordnung (BauAV) am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Eine wesentliche Neuerung betrifft das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, welches in Artikel 4 der BauAV geregelt ist: Arbeitgeber sind neu verpflichtet, vor Beginn der Bauarbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept zu erstellen, in dem die für ihre Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss einerseits die Notfallorganisation regeln. Andererseits sind die sicherheitsrelevanten Risiken auf der Baustelle zu dokumentieren. Es muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erstellt werden. Viele Branchenverbände haben - in Zusammenarbeit mit der SUVA - Musterkonzepte für ihre Mitglieder erstellt. Diese Musterkonzepte sind sehr ausführlich. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass das ausführliche Standardmusterkonzept für Bagatell- sowie kleinere und standardisierte Arbeiten mit geringem bis gar keinem Gefahrenpotential nicht zweckmässig und zielführend ist. Häufig werden für solche Arbeiten keine sicherheitsrelevanten Hilfsmittel benötigt. Der damit verbundene administrative Aufwand zur Erstellung des Konzeptes steht deshalb in keinem Verhältnis zum Gefahrenpotential der auszuführenden Bauarbeit. Die Verordnung selbst nennt keine Untergrenze, ab welcher solche Konzepte nicht mehr erforderlich wären. Auch die SUVA hat sich auf entsprechende Anfrage hin dahingehend geäussert, dass es keinen Sinn macht, für Kleinstarbeiten von etwa 15 Minuten jeweils ein separates Konzept zu erstellen. Sie ist der Auffassung, dass Artikel 4 auch nachgekommen werden kann, indem beispielsweise im Rahmen der Arbeitsvorbereitung Wochenprogramme oder personenbezogene Standardkonzepte erstellt werden, in welchen die in einer Kalenderwoche speziell zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen aufgezeigt werden. Die von der SUVA vorgeschlagenen Massnahmen zur Vereinfachung und Verminderung des administrativen Aufwandes sind ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch muss es in der Praxis gerade für Bagatell-, kleinere und standardisierte Arbeiten von geringer Dauer möglich sein, im Rahmen einer Ausnahme gänzlich auf die Erstellung eines Konzeptes zu verzichten. Artikel 4 der BauAV ist deshalb diesbezüglich gemäss obigem Vorschlag zu ergänzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die neue Bauarbeitenverordnung (SR 832.311.141; BauAV) ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Nach Artikel 4 BauAV hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss schriftlich vorliegen. Bereits die alte BauAV verlangte in Artikel 3 vom Arbeitgeber die Planung der Bauarbeiten, sodass das Risiko für Berufsunfälle, Berufskrankheiten und Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist. Neu ist per 1. Januar 2022 lediglich die Schriftlichkeit in Form eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes.

Die meisten Branchenverbände haben Standardvorlagen erstellt, mit welchen die Betriebe branchenspezifische Konzepte erstellen können. Diese Standardvorlagen haben sich nach Auffassung der Suva bewährt. Sie geben den Betrieben bei der Umsetzung der Forderung aus Art. 4 BauAV die erforderliche Sicherheit. Mit der Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes und der Umsetzung der daraus erforderlichen Schutzmassnahmen wird die Sicherheit der Arbeitnehmenden auf der Baustelle erhöht. Mit dieser Feststellung sind auch die Arbeitgeberverbände einverstanden. Lediglich bei den Kleinstarbeiten gehen die Meinungen auseinander. Einige Verbände sind der Auffassung, dass der geringe Umfang der Kleinstarbeiten den administrativen Aufwand zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes nicht rechtfertige.

Arbeitnehmende auf Baustellen können indes auch bei Kleinstarbeiten erhöhten Gefährdungen ausgesetzt werden. So hat die Suva zum Beispiel mit den Sozialpartnern für die Elektroinstallationsbetriebe und für das Maler- und Gipsergewerbe zusammen Standardkonzepte für solche Kleinstarbeiten entwickelt. Ziel ist, dass nicht für jede Kleinstarbeit ein Konzept erstellt werden muss. Je nach Standardlösung können Wochenkonzepte oder auch

Funktionskonzepte erstellt werden. Ob und wie sich diese Konzepte in der Praxis bewähren, kann zurzeit jedoch noch nicht beurteilt werden. Sie sind sehr neu und befinden sich in der Einführungsphase. Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass es aktuell noch zu früh ist, um die Wirksamkeit und Effizienz des schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes, insbesondere der neuen Standardkonzepte für Kleinstarbeiten, beurteilen zu können. Der Bundesrat will vorerst sehen wie sich dieses neue Instrument in der Praxis bewährt. Zudem ist der Bundesrat der Meinung, dass allfällige Ausnahmen von der Erstellung des schriftlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzeptes nach Artikel 4 BauAV nur vom Gesetzgeber selbst, jedoch nicht von der Suva, die mit dem Vollzug von Artikel 4 BauAV beauftragt ist, vorgesehen werden können. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4245	n	DE FR IT Mo. (Humbel) Rechsteiner Thomas. Medikamentenverschwendung stoppen		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, über die Art und das Ausmass der Medikamentenverschwendung (Rückgabe von abgegebenen Medikamenten nach Kanal, Packungsart, Ablaufdatum, Kassenpflicht, etc.) einen Bericht zu erstellen sowie Massnahmen dagegen vorzuschlagen.

Begründung

Medikamentenpreise und Preissenkungen sind ein politischer Dauerbrenner. Ob der Preis(senkungs)debatte wird kaum über die Verschwendung von Medikamenten gesprochen. Übertriebene Sicherheit scheint ein wesentlicher Kostentreiber zu sein. Einmal verkaufte und angebrochene Medikamente dürfen nicht wieder verkauft werden. Sie müssen entsorgt werden.

Gemäss Sonderabfallstatistik des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) wurden im Jahr 2020 schweizweit etwa 4200 Tonnen Altmedikamente und Zytostatika-Abfälle aus dem ambulanten und stationären Bereich entsorgt. Das dürfte gemäss Experten einem Wert von über 2 Milliarden Franken und damit fast 20 Prozent der über die Krankenversicherung finanzierten Medikamente entsprechen. Bei den Altmedikamenten dürfte es sich meistens um bezogene und von den Krankenversicherungen vergütete Medikamente handeln, welche von Patienten nicht eingenommen, sondern entsorgt werden, darunter auch gänzlich unbenutzte Packungen mit verblisteten Medikamenten. In dieser Statistik nicht erfasst sind Medikamente, welche über den Hausabfall entsorgt werden. Diese sind in der offiziellen Statistik des Bundes nicht einmal erfasst.

Zum Ausmass der Medikamentenverschwendung und des damit verbundenen Einsparpotentials gibt es in der Schweiz keine präzisen Zahlen, da verlässliche Statistiken oder empirisch breit angelegte Studien zur Thematik fehlen.

Man weiss nicht, welche Medikamente in welchen Mengen aus welchem Abgabekanal (Spital, Apotheke, Drogerien, Pflegeheimen, Pre-Wholesale u.a.) zurückgeführt werden. Um das Richtige gegen die Medikamentenverschwendung tun zu können, braucht es Grundlagen, detaillierte Statistiken zur Menge und Art der an die Apotheken, Drogerien und anderen Rücknahmestellen zurückgebrachten und entsorgten Medikamente und ebenso zur Frage des Ablaufdatums, Haltbarkeit, Restinhalt, Verschreibungspflicht und Pflichtleistung der Krankenversicherung.

Als Konsequenz des Berichts wird der Bundesrat aufgefordert aufzuzeigen, wie diese Verschwendung gestoppt, übertriebene Sicherheitsvorschriften reduziert, die Medikamenten-Compliance gestärkt und das Kosteneinsparpotential genutzt werden kann.

Stellungnahme BR/Behörde

Am 2. November 2022 hat der Bundesrat den Bericht in Erfüllung des Postulates 14.3607 Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP "Stopp der Medikamentenverschwendung" verabschiedet. Darin hält er fest, dass die Arzneimittelverschwendung als Problem erkannt ist. Der Bericht nennt die zentralen Problembereiche für die Ursache der Arzneimittelverschwendung und zeigt im Sinne einer Übersicht auf, welche Massnahmen Bund, Kantone und Private bisher ergriffen haben bzw. weiterhin ergreifen, um den sachgerechten Einsatz von Arzneimitteln zu verbessern und damit die Arzneimittelverschwendung zu reduzieren.

Der Bericht kommt weiter zum Schluss, dass weder international noch national verlässliche Statistiken oder empirisch breit angelegte Studien zur Arzneimittelverschwendung vorhanden sind. Die fehlende Wissensgrundlage über das Ausmass der Arzneimittelverschwendung liesse sich für die Schweiz nur unter sehr grossem Aufwand anhand unterschiedlicher empirischer Zugänge, die über die in dem Postulat genannten Abgabekanäle hinausgehen, verbessern. Dies gilt auch für die gewünschte Datenauswertung der vorliegenden Motion Humbel. Eine Verbesserung der Datenlage müsste über die traditionellen Instrumente der Forschungsförderung angegangen werden.

Aus Sicht des Bundesrates ist es zielführender, wenn der Bund seine bisherigen Bemühungen für einen effizienteren, effektiveren und somit kostengünstigeren Umgang mit Arzneimitteln im Rahmen anderer Projekte wie der Strategie Gesundheit 2030 (vgl. Gesundheitspolitische Strategie des Bundesrats 2020-2030 (admin.ch)) und der Überprüfung einer Einführung der Einzelabgabe von Antibiotika im Rahmen der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) (vgl. Bericht in Erfüllung der Motion 17.3942 Tornare "Einzelverkauf von Medikamenten. Wagen wir den Versuch!") fortführt.

Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Ansicht, dass der Handlungsbedarf bereits erkannt und angegangen wird und die Kernanliegen der Motion aufgenommen sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4357	n	DE FR IT Mo. Nicolet. KVG. Stärkung der Grundversorgung dank eines besseren Angebots an Hausärztinnen und Hausärzten		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des KVG vorzulegen, die einen besseren Einzelleistungstarif für Hausärztinnen und Hausärzte vorsieht. Diese Aufwertung muss für die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler kostenneutral umgesetzt werden können.

Begründung

Die medizinische Grundversorgung ist in der Regel relativ günstig und hat den Vorteil, dass die Hausärztinnen und Hausärzte ihre Patientinnen und Patienten häufig gut kennen, wodurch Mehrfachbehandlungen und unnötige Behandlungen vermieden werden können. In der Schweiz gibt es aber einen permanenten Mangel an Ärztinnen und Ärzten in der Grundversorgung. Die Aufwertung der Hausarztmedizin im Bereich der Tarife ist von zentraler Bedeutung, da dies eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass künftige Ärztinnen und Ärzte sich für dieses Gebiet entscheiden, anstatt den Weg der Spezialisierung zu wählen. Nur mit mehr Hausärztinnen und Hausärzten in der Zukunft kann eine bessere und dezentralisierte medizinische Versorgung gewährleistet werden. Die ländlichen, teilweise abgelegenen Regionen müssen bessere Chancen auf eine patientennahe Grundversorgung haben, zumal die Bevölkerung immer älter und damit oft weniger mobil wird. Es braucht also ein besseres finanzielles Gleichgewicht zwischen den medizinischen Fachgebieten. Mehrere Berichte, namentlich ein Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle, zeigen, dass eine Aufwertung der Grundversorgung angezeigt ist, und weisen auf eine Übertarifierung der Behandlungen durch Spezialistinnen und Spezialisten hin. Die Ärztenverbände sind aber kaum in der Lage, einen solchen - notwendigen - Ausgleich zu erreichen, ohne Streitigkeiten in den eigenen Reihen zu provozieren. Den Tarifpartnern müssen verbindliche gesetzliche Vorgaben in diesem Bereich gemacht werden und diese müssen wenn nötig vom Bundesrat subsidiär umgesetzt werden. Die bisher vom Bundesrat getroffenen Massnahmen (Tarifeingriffe 2014 und 2018) sind zwar zu begrüssen, genügen aber nicht, um ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zu erreichen. Insgesamt muss sichergestellt werden, dass die finanzielle Aufwertung der Hausarztmedizin für die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler kostenneutral ist: Die Kostenneutralität dieser Massnahme muss gewährleistet sein: dynamische Kostenneutralität.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Förderung der Hausarztmedizin war bereits Gegenstand zahlreicher Vorstösse im Parlament, seit das Volk am 18. Mai 2014 den Bundesbeschluss über die medizinische Grundversorgung (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative "Ja zur Hausarztmedizin") angenommen und damit Artikel 117a zur medizinischen Grundversorgung in der Bundesverfassung verankert hat.

Der Bundesrat unterstützt das Ziel der Aufwertung der Hausarztmedizin, wie er in seiner Stellungnahme vom 23. November 2022 zur Interpellation 22.4187 von Falkenstein "Massnahmen zur Förderung der Hausarztmedizin" festgehalten hat. Er teilt auch das Anliegen des Motionärs, die Vergütung der Hausarztmedizin unter Wahrung der Kostenneutralität zu erhöhen. Eine Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) ist dazu jedoch nicht notwendig. Vorrangig ist es Sache der Tarifpartner, die Tarife zu erarbeiten und anzupassen. Wenn sich die Tarifpartner nicht auf eine einheitliche Tarifstruktur für Einzelleistungstarife einigen können, verfügt der Bundesrat über eine gesetzliche subsidiäre Kompetenz zu deren Festlegung. Im Rahmen des Tarifsystems TARMED hat er von dieser Kompetenz bereits zweimal - 2014 und 2018 - Gebrauch gemacht, um Strukturanpassungen vorzunehmen. In beiden Fällen wurden Massnahmen im Interesse der Hausärztinnen und Hausärzte getroffen. Gegenwärtig wird von den Tarifpartnern erwartet, dass sie zusammenarbeiten, um dem Bundesrat eine gemeinsame Lösung zur Genehmigung vorzulegen. Diesbezüglich hat der Bundesrat die Tarifpartner im Rahmen der Diskussionen um TARDOC aufgefordert, bis Ende 2023 eine neue Fassung dieser Tarifstruktur vorzulegen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Abdeckung in der medizinischen Grundversorgung nicht nur mit der Tarifrfrage zusammenhängt. Es ist auch notwendig, dass eine ausreichende Anzahl von Hausärztinnen und Hausärzten ausgebildet werden kann. In dieser Hinsicht soll das von Bund und Kantonen 2017 genehmigte Sonderprogramm "Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin" bewirken, dass die Anzahl der jährlichen Abschlüsse in Humanmedizin von 900 im Jahr 2016 auf mindestens 1300 ab 2025 erhöht wird. Der Bund stellte zu diesem Zweck im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2017-2020 einen Kredit von 100 Millionen Franken in Form von projektgebundenen Beiträgen zur Verfügung. In einem am 2. Dezember 2021 publizierten Bericht bestätigte die Schweizerische Hochschulkonferenz die positive Wirkung dieses Programms, mit dem es bis zum Ende seiner Laufzeit möglich sein sollte, die Ausbildungskapazitäten der universitären

Hochschulen ausreichend zu erhöhen, um das Ziel von rund 1300 Abschlüssen in Humanmedizin zu erreichen
(verfügbar unter www.shk.ch Dokumentation Newsarchiv Schlussreporting von swissuniversities zum Sonderprogramm
"Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin").
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4385	n	DE FR IT Mo. Fehlmann Rielle. Geistige Beeinträchtigung. Keine Sterilisation ohne Zustimmung der betroffenen Person		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Sterilisationsgesetz so zu ändern, dass für eine Sterilisation die betroffene Person frei und nach umfassender Aufklärung zugestimmt haben muss.

Die Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) zieht Gesetzesänderungen in zahlreichen Bereichen nach sich. In seinen Antworten auf verschiedene Vorstösse zum Sterilisationsgesetz (20.3657 und 20.4386) verwies der Bundesrat jedes Mal auf die periodische Prüfung der Schweiz. Diese fand im März 2022 statt. Der UNO-Behindertenrechtsausschuss hat festgestellt, dass die Sterilisation von Menschen mit Beeinträchtigung ohne deren Zustimmung gegen das Recht auf physische und psychische Unversehrtheit verstösst (Art. 17 BRK). Diese Art von Sterilisation muss untersagt werden, und die Zustimmung durch die gesetzliche Vertretung ist abzuschaffen.

Nach dem geltenden Sterilisationsgesetz kann eine Sterilisation nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden: umfassende Aufklärung, Volljährigkeit und freie und schriftliche Zustimmung der betroffenen Person. Die Willensäusserung von als "dauernd urteilsunfähig" betrachteten Personen hingegen hat keinerlei rechtliches Gewicht; den Ausschlag geben einzig die Kriterien nach Artikel 7 Absatz 2 des Sterilisationsgesetzes.

Nach Artikel 12 BRK ist die Schweiz heute dazu verpflichtet, anzuerkennen, dass Menschen mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen Rechtsfähigkeit geniessen, und ihnen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

Bei der Revision des Sterilisationsgesetzes sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Für ausnahmslos jede Sterilisation braucht es die freie Zustimmung nach umfassender Aufklärung der betroffenen Person. Die Zustimmung durch Vertretung durch die Erwachsenenschutzbehörde ist nicht mehr zulässig.
2. Personen, die Hilfe brauchen, um ihren Entscheid zu treffen, werden an eine professionelle, unabhängige, gut zugängliche und inklusive Stelle verwiesen, die über ein gründliches Fachwissen über sexuelle Gesundheit und Fortpflanzung von Menschen mit Beeinträchtigungen, Familienplanung und unterstützte Elternschaft verfügen.
3. Eine unabhängige Stelle prüft im Einzelfall, ob die Zustimmung frei und nach umfassender Aufklärung abgegeben wurde.
4. Menschen mit Beeinträchtigungen, insbesondere Frauen, und ihre Verbände werden in die Anpassung des Gesetzes eng einbezogen.

Stellungnahme BR/Behörde

Eine Sterilisation ist ein schwerer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit einer Person. Es bedarf daher deren Zustimmung. Die Sterilisation einer über 16-jährigen, dauernd urteilsunfähigen Person ist prinzipiell ausgeschlossen. Sie ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die strengen Bedingungen von Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz) erfüllt sind.

Die 2014 von der Schweiz ratifizierte UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) zieht eine unterstützende Entscheidungsfindung gegenüber einer stellvertretenden Entscheidungsfindung vor (Art. 12 UNO-BRK). Die unterstützende Entscheidungsfindung beinhaltet nicht zuletzt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es stellt sich also tatsächlich die Frage, ob der Schutz der betroffenen Person, der die Grundlage dieser Bestimmung des Sterilisationsgesetzes darstellt, begründet ist.

Wie aus der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Fehlmann-Rielle 20.4386 hervorgeht, ist die vorgeschlagene Gesetzesänderung jedoch mit komplexen ethischen Überlegungen verbunden. Deshalb hat der Bundesrat damals die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin ersucht, die ethischen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Sterilisation von dauernd urteilsunfähigen Personen zu prüfen. Der Bundesrat ist nach wie vor der Ansicht, dass diese Grundlage notwendig ist, um beurteilen zu können, inwiefern eine Revision notwendig ist. Aufgrund der Covid-19-Pandemie hat sich die Prüfung der Nationalen Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin verzögert. Inzwischen wurden die entsprechenden Arbeiten jedoch in Angriff genommen.

Der Bundesrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion. Sollte die Motion im Erstrat angenommen werden, behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat einen Antrag auf Änderung der Motion in einen Prüfungsauftrag zu stellen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4393	n	DE FR IT Po. (Feri Yvonne) Funciello. Sexuelle Gesundheit von Sexarbeitenden in der Schweiz		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, welche Auswirkungen die vielerorts prekäre Situation im Sexgewerbe auf die sexuelle Gesundheit von Sexarbeitenden und die Prävention von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen (STI) hat.

Insbesondere bitten wir den Bundesrat die folgenden Fragen unter spezifischer Berücksichtigung von u.a. weiblichen, männlichen und trans Sexarbeitenden zu beantworten:

- Wie steht es um die sexuelle und reproduktive Gesundheit von Sexarbeitenden in den verschiedenen Kantonen?
- Welche niederschweligen Informations-, Beratungs- und Behandlungsangebote im Bereich der sexuellen Gesundheit für Sexarbeiter*innen werden von den Kantonen angeboten? Gibt es entsprechende zielgruppenspezifischen Angebote flächendeckend in allen Kantonen?
- Sind diese Angebote ausreichend und mit den nötigen Ressourcen ausgestattet?
- In welchen Kantonen bestehen ein niederschwelliger Zugang zu einer umfassenden medizinisch-sozialen Versorgung (z.B. gynäkologische Sprechstunde oder gratis Test- und Behandlungsmöglichkeiten für Sexarbeitende)?
- Welche Auswirkungen haben physische, psychische und strukturelle Gewalt auf die Gesundheit von Sexarbeitenden?
- Welche Auswirkungen hat der Aufenthaltsstatus von Sexarbeitenden auf deren Gesundheit?
- Wie stellt der Bund sicher, dass die Prävention und Behandlung von HIV und anderen STI und die entsprechenden Empfehlungen in Bezug auf die Zielgruppe der Sexarbeitenden in allen Kantonen umgesetzt wird?
- Mit welchen Massnahmen kann die Situation von Sexarbeitenden verbessert und deren Zugang zu Präventionsangeboten und Gesundheitsversorgung sichergestellt werden?

Begründung

Die Corona-Pandemie und die Corona-Massnahmen haben zu einer Verschlechterung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Sexarbeitenden geführt. Die monatelangen kantonalen Arbeitsverbote führten zu finanziell, gesundheitlich und sozial teils prekären Bedingungen. Fachorganisationen stellen fest, dass sich die Lebenssituation von Sexarbeitenden auch seit Aufhebung der Covid-Massnahmen nicht erheblich verbessert hat. In mehreren Kantonen fehlt es an niederschweligen Angeboten, die sich an Sexarbeitende richten. Dies alles hat negative Auswirkungen auf die sexuelle Gesundheit der Betroffenen und auch auf die Prävention von HIV und anderen STI und die öffentliche Gesundheit.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Arbeit im Sexgewerbe überdurchschnittlich häufig mit Gesundheitsrisiken und prekären Lebenskontexten verbunden ist. Er ist überzeugt, dass es zum Schutz der Gesundheit von weiblichen, männlichen und trans Sexarbeitenden spezifische Massnahmen braucht. Wie er jedoch in der Beantwortung der Motion Streiff-Feller 22.3980 "Wirksame Ausstiegsprogramme zur beruflichen und sozialen Neuorientierung für Menschen, die aus der Prostitution aussteigen wollen" erklärt hat, sind primär die Kantone dafür zuständig. Mehrere Kantone finanzieren niederschwellige zielgruppenspezifische Fachstellen für Gesundheitsfragen und Soziales sowie aufsuchende Angebote. Für die Identifizierung von Lücken bzw. die Entwicklung von ergänzenden Massnahmen zur Verbesserung der Gesundheit von Sexarbeitenden ist eine Erfassung der Gesundheits- und Versorgungssituationen in den Kantonen wichtig. Die Zuständigkeit und die Daten liegen jedoch bei den Kantonen.

Der Bund unterstützt in dem für ihn möglichen Bereich - Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen - verschiedene Aktivitäten, welche den Sexarbeitenden zu Gute kommen. Es ist geplant, dass der Bundesrat bis zum Auslaufen des Nationalen Programms HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS) per Ende 2023 über ein Folgeprogramm entscheiden wird. Während der Entwicklung des neuen Programms werden unter anderem Massnahmen für die Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen im Sexgewerbe geprüft. Dabei werden auch Schnittstellen zu weiteren Themen, die für Sexarbeitende relevant sind - wie zum Beispiel sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie Soziales - und der Zugang zu zielgruppenspezifischen Präventionsangeboten geprüft. Da die Umsetzung dieser Aufgaben mehrheitlich in der Zuständigkeit der Kantone liegt, wird eine verstärkte Koordination mit den Kantonen geklärt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
22.4394	n	DE FR IT Po. (Herzog Verena) Thalmann-Bieri. Kostensenkung im Gesundheitswesen durch die Überprüfung des Leistungskatalogs in der Grundversicherung		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht die finanziellen Folgen des stetigen Ausbaus des Leistungskatalogs in der Grundversicherung seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes KVG aufzuzeigen. Dabei soll die prozentuale Zunahme der Bevölkerung berücksichtigt werden. Die kostentreibendsten Leistungen sollen eruiert werden.

Zudem ist der prozentuale Anteil der Kosten der Grundversicherung an den Gesamtkosten des Gesundheitswesens aktuell auszuweisen. Gleichzeitig soll überprüft werden, wie stark seit der Einführung des KVG der prämiertenfinanzierte und wie stark der steuerfinanzierte Teil der Gesundheitskosten angestiegen ist. Anschliessend wird der Bundesrat beauftragt, gemeinsam mit Leistungserbringern und Fachexperten zu überprüfen, welche Leistungen des KVG an die Zusatzversicherungen ausgelagert werden können, ohne die Grundversorgung der Bevölkerung zu gefährden.

Begründung

Die Krankenkassenprämien gehören seit Jahren zu den grössten Sorgen der Schweizerinnen und Schweizer. Seit Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG (1998) haben sich die Prämien gekoppelt an die Gesundheitskosten mehr als verdoppelt. Nebst den Mehrkosten, die im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung der Bevölkerung und auch durch den technisch-medizinischen Fortschritt entstehen, ist Fakt, dass auch der Leistungskatalog der Grundversicherung immer weiter ausgebaut wurde und auch Leistungen vergütet werden, die von einer Zusatzversicherung getragen werden könnten, so z.B. Bagatellerkrankungen oder Folgekosten von nicht kassenpflichtigen schönheitsmedizinischen Eingriffen etc.

Gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG Art. 25) werden die Kosten medizinischer Leistungen, die "der Diagnose und Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen" und "wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich" sind, von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen. "Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlich Methoden nachgewiesen sein". Der zu grosszügige Ausbau der Grundversicherung verleitet zu medizinischen Überbehandlungen, schmälert die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und führt zu riesigen Mehrkosten, die von allen getragen werden müssen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) übernimmt die Kosten für medizinische Leistungen, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sind (sog. WZW-Kriterien; Art. 32 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG]; SR 832.10). Der grösste Teil der Gesundheitskosten stellt dabei die ärztlichen Leistungen dar. Für diese existiert kein abschliessender Leistungskatalog, sondern es gilt das Vertrauensprinzip, wonach vermutet wird, dass Ärztinnen und Ärzte Leistungen erbringen, die den WZW-Kriterien entsprechen. Sie müssen sich, wie jeder Leistungserbringer, in ihren Leistungen auf das Mass beschränken, das im Interesse der Versicherten liegt und für den Behandlungszweck erforderlich ist (Art. 56 Abs. 1 KVG). Die Leistungserbringer stehen damit in der Verantwortung, sich an diese Vorgaben zu halten und keine unwirksamen, ineffizienten oder unnötigen Behandlungen und Eingriffe durchzuführen. Für die Überprüfung von bereits von der OKP vergüteten Leistungen auf die Erfüllung der WZW-Kriterien sind die entsprechenden Prozesse vorhanden. So werden einerseits im Rahmen eines Programms mittels Health Technology Assessment (HTA) laufend Leistungen überprüft, die potenziell nicht mehr die WZW-Kriterien erfüllen. Ferner besteht jederzeit die Möglichkeit, dass interessierte Kreise Anträge zur Überprüfung oder Änderung der Leistungspflicht einreichen. In den letzten Jahren wurde die WZW-Prüfung verstärkt, wie dies der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion 21.4442 Nantermod "Obligatorische Krankenpflegeversicherung. Keine Rückerstattung mehr für Behandlungen ohne nachgewiesene Wirksamkeit" dargelegt hat.

Die medizinisch-technologische Entwicklung führt dazu, dass laufend neue Leistungen entwickelt und eingeführt sowie bisherige Leistungen abgelöst oder nur noch bei sehr eingeschränkten Indikationen angewendet werden. Das Vertrauensprinzip ermöglicht bei dieser laufenden Entwicklung einen raschen Zugang zu Innovationen. Die bekannten wesentlichen Gründe für die Kostenzunahmen sind die demographische Entwicklung (damit verbundene Zunahme an älteren chronisch kranken Personen), der medizinisch-technologische Fortschritt und die damit einhergehende Zunahme an Behandlungsmöglichkeiten sowie ein Mengenwachstum, das sich nicht medizinisch begründen lässt. Der Bundesrat setzt in seiner gesundheitspolitischen Strategie Gesundheit2030 bei Letzterem an und nicht bei einer Auslagerung von WZW-Leistungen aus der OKP in den Zusatzversicherungsbereich. Damit die Gesundheitsversorgung weiterhin für alle Menschen in der Schweiz finanziell tragbar bleibt, soll durch die Vermeidung

von Über-, Fehl- und Unterversorgung - z.B. durch die Verstärkung der koordinierten Versorgung oder die Verbesserung der Qualität medizinischer Behandlungen - sowohl die Qualität verbessert als auch das Kostenwachstum gedämpft werden. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang bereits verschiedene Massnahmen ergriffen. Dazu zählen auch die in der Botschaft vom 7. September 2022 zum Kostendämpfungspaket 2 (22.062 KVG. Änderung [Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 2]) vorgesehenen Massnahmen sowie ein spezifisches Projekt hinsichtlich möglicher Massnahmen für gezielte Verbesserungen in Leistungsbereichen mit Über-, Unter- und Fehlversorgung, welches 2023 gestartet werden soll.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung